S n st e m

bes

frangofischen Civil : Rechtes

in Fragen und Antworten nach dem Civil : Gefetbuche ber Frangofen.

Erster Theil.

Erste Abhandlung.

Einleitung.

Von der Verfassung des frangbischen Staats und feinen Gefeben.

Von der Bestimmung des Rechtsgelehrten, und den Eigenschaften, die ihn zu seinem Beruse tauglich und wurdig machen.

Von der Verkundigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gefete im Allgemeinen.

Von dem Genusse und Verluste der Civil: Rechte.

Bon den Acten des Civil = Standes.

Von dem Domicil.

Bon den Abmesenden.

STATE OF STATE

Zwente Abhandlung.

Bon dem Heyraths . Contracte.

Von der Che, und den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Shegatten in hinsicht auf ihre Personen, ihre Guter und ihre Kinder.

Bon der Chescheidung.

Von der Vaterschaft und der Rindschaft.

Von der Adoption und der freywilligen Pflege eines minderjährigen Kindes aus wohlthätigen Absichten.

Dritte Abhandlung.

Bon der Intestat , Erbfolge.

Vierte Abhandlung.

Won der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

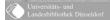
Bon ber Bollichrigkeit, Interdiction und bem gerichtlich angeordneten Benftande.

Diefe Abhandlung ift im December v. J. erfchienen, und ben S. Thiriart, Buchhandler in Roln, für 20 Stuber gu haben.

Fünfte Abhandlung.

Bon Schenkungen unter Lebenden und Lestamenten.

Zwenter



Zweiter Theil.

Sechste Abhandlung.

Bon der Gintheilung der Guter.

Bon tem Eigenthum.

Von dem Niegbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung.

Bon den Servituten, oder den auf Grund und Boden haftenden Dienstbarkeiten.

Bon ben Contracten, oder den Rechten und den Berbindlichkeiten, die aus Berträgen entstehen, im Allgemeinen.

Bon den Berpflichtungen, die ohne Bertragentstehen.

Siebente Abhandlung.

Von dem Verkaufe. Von dem Lausche. Von dem Mieth Contracte.

Achte Abhandlung.

Von dem Societats Contracte. Von dem Leih und Darlehns Contracte. Von dem Hinterlegungs Contracte und der Sequestration. Bon den gewagten Geschäften Glücks ound Spiels Bertragen.

Von dem Vollmachts . Contracte.

Reunte Abhandlung.

Von der Bürgschaft. Von dem Vergleiche. Von dem personlichen Arreste, als Execus tionsmittel in Civil's Sachen. Von dem Pfand «Contracte.

Zehnte Abhandlung.

Von den Privilegien und Hopotheken. Von der öffentlichen Vergantung liegender Suter und der Rang = Ordnung unter den Gläubigern.

Von der Verjährung.

Ich schmeichle mir zum Voraus, daß ich mit dieser Arbeit meinen Mitburgern ein nicht weniger angenehmes als nugliches Geschenk machen werde, und bin versichert, daß Pfarrer, Maire und Adjunkte sich um so eher mit diesem Werke versehen werden, als es ihr vorzüglicher Beruf ist, Ordnung Friede und Einigkeit in ihren Gemeinden zu erhalten, und ihren Untergebenen mit Nath und That an die Hand zu gehen. Groß ist das Verdienst, und still

Inhalts. Berzeichniß.

Erster Litel. Bon der Intestat . Erb.

Eigenthum lagt fich erwerben burch Erbfolge. f. I. Bogu gibt die Erbfolge ein Recht? S. 2. Mann wird eine Inteftat : ober gefetliche Erbfolge eroffnet ? 3. Burgerlicher Tob und feine Fols gen. 4 - 8. Bas ift Rechtens, wenn mehrere Perfonen, bon benen mechfelmeife die eine gum Rachlaffe ber andern berufen ift, burch biefelbe Begebenheit umfommen, und man hieben nicht unterscheiben fann, welche querft geftorben? 9-15. Bie bestimmt bas Gefet die Ordnung der Inteftat : Erbfolge? 16. Erbfolge ber rechtmaffigen Erben, 16. Der naturlichen Rinder. 17. Des überlebenden Chegatten. 18. Der Republit, 19. Unter welchem Rechtstitel und unter welcher Berbindlichkeit geht ber Befit ber Guter auf die rechtmäßigen Erben bes Berftorbenen über ? 20. 21. Bas haben bie naturlichen Rinber - ber übers lebende Chegatte - und bie Republit gu thun, wenn fie ben Berftorbenen erben ? 22.

Zweptes Capitel. Won den zur Erbs fähigkeit erforderlichen Eigenschaften. . 6. Wer erben will, muß existiren, ober im Leben seyn. 23. 24. Erbt ein Fremder die Güter seis

nes Nerwandten, die im Gebiethe ber Republik gelegen sind? 25. W r ift unwurdig zur Instestat = Erbfolge? 26. 27. Was ist Nechtens wis der denjenigen, der als ein unwurdiger Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen worden? 28. Sind die Kinder des Unwurdigen von der Erbschaft ausgeschlossen? 29. Hat der Water, der als unwurdig von der Erbschaft ausgeschlossen von der Erbschaft ausgeschlossen von der Erbschaft gehörigen Vermögen den, an dem zur Erbschaft gehörigen Vermögen den Nießbrauch? 30.

Drittes Capitel. Bon den verschiedes nen Classen der Succession nach ihrer Rangordnung.

Erster Abschnitt. Allgemeine Berfügun:

Bie wird die Erbfolge in der hinterlaffenschaft bes Berftorbenen ben Erben beferirt? 31. Das Gefet nimmt ben ber Erbfolge feine Rudficht auf Die Ratur ber Guter , noch auf die Perfon, bon ber fie herkommen. 32. Die wird die Erbichaft getheilt, die ben Alecendenten ober Geiten : Bers mandten zugefallen ift ? 33. Ben der Erbfolge werden die Bermandten von Giner Seite allein durch die Bermandten von Benden Seiten nicht ausgeschloffen. 34. Die Bermandten von Giner Geite geben nur in ihrer Linie gur Theilung. 35. Bermandten bon Benden Geis ten geben in benden Linien gur Theilung. 36. Mann hat ber Rudfall von einer Linie auf die andere Statt? 37. Gine meitere Abtheilung in bie verschiedenen Stamme hat nicht Statt, balb die erfte Bertheilung unter ber vaterlichen und mutterlichen Linie einmal geschehen ift ? 38. 39. Die wird die Rabe der Bermandtichaft bes

stimmt? 40. Was nennt man in ber Erbfolge einen Grad? 41. eine Linie? 42. eine gerade Linie? 43. eine Seiten : Linie? 44. Welchen Unterschied gibt es in der geraden Linie? 45. absteigende, 46. aufsteigende Linie? 47. Wie wird in der geraden Linie ? 48. wie in der Seiten · Linie? 49.

Zwenter Abschnitt. Von dem Reptafentations, Rechte. 13.

Was ist die Reprasentation? 50. Bis wie weit hat die Reprasentation in gerader absteigender Linie Statt? 71. In welchen Fallen tritt in der geraden absteigenden Linie die Reprasentation ein? 52. Findet auch das Reprasentationsen? Recht zum Vortheil der Ascendenten Statt? 53. Das Reprasentations Mecht wird in der Seiten Linie zum Vortheil der Kinder und Absömmlinge der Geschwister des Verstorbenen angenommen. 54. Wie geschieht die Theilung in den Fällen, wo das Reprasentations Recht eintritt? 55. Wie geschieht die Theilung, wenn von einem Stamme mehrere Neben-Linien entsprossen sind? 56. Wie theilen die Glieder einer und derselben Linie? 57. Welche Personen können repräsentirt werden? 58. Kann einer denjenigen repräsentiren, auf dessen Erbschaft er Verzicht gethan hat? 59.

Dritter Abschnitt. Von Theilungen, die von dem Vater, von der Mutter, oder andern Ascendenten unter ihren Descend denten vorgenommen werden.

Sind die Eltern befugt, ihr Bernidgen unter ihren & Rindern ju theilen, und ihnen die Loofe angu-

weisen? 60. Wie konnen biese Theilungen unter ben Kindern geschehen? 61. Welches Vermögen tann durch Acte unter Lebenden getheilt wers den? 62. Was ist Rechtens, wenn nicht das ganze Vermögen, das ein Ascendent an seinem Sterbetage hinterläßt, in der von ihm angeordenten Theilung begriffen ist? 63. Was ist Rechtens, wenn die Theilung nicht unter allen Kindern geschehen ist? 64. Wer kann in dem angesühre ten Falle eine nehe Theilung verlangen? 65. Aus welchem Grunde kann die von einem Assendenten gemachte Theilung angesochten wers den? 66. Wer muß die Kosten hiezu vorschiese sen? 68. Wem fallen sie definitiv zur Last? 69.

Vierter Ub ich nitt. Bon der Intestate Erbfolge der Personen in der ersten Claffe. 18.

Belche Personen werden ben der Eröffnung einer Erbfolge zum ersten berufen? 70.71. Die ehes lichen Kinder, oder deren eheliche Abkömmlinge erben ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Erstgeburt. 72. Die ehelichen Kinder, oder deren eheliche Abkömmlinge, wenn sie aus verschiedenen Shen herstammen, erben ihren gemeinschaftlichen Bater. 73. Wie erben die ehelichen Kinder, wenn sie sich alle im ersten Grade besinden, und kraft ihres eignen von niemand entlehnten Rechtes auftres ten? 74. Wie erben die ehelichen Abkömmlinge, wenn sie insgesammt, oder zum Theil kraft des Respräsentationsenkechtes zur Erbschaft gelangen? 75.

Fünf Rechtsfälle aus der ersten Classe. 19. Fünfter Abschnitt. Bon der Intestate Erbfolge der Personen in der zwenten Classe. 23. Wer erbt die hinterlassenschaft des Verstorbenen,

wenn er feine erbfahige Abtommlinge im Leben jurudgelaffen hat? 76. Belde Perfonen tom= men in die zwente Claffe gu fteben ? 77. Bie mird bie Sinterlaffenfchaft bes Berftorbenen getheilt, wenn er a) feinen Bater und feine Mutter binterlagt, und b) eheliche Gefdmifter ? 78 - 80. Bie wird die Sinterlaffenfchaft bes Berftorbenen getheilt . wenn er als feine Erben gurudlagt a) feine ehelichen Gefchmiffer ober beren eheliche Abtommlinge , b) und dann nur feinen Bater allein, ober feine Mutter allein ? 81. 82. Der erbt die Sinterlaffenschaft bes Berftorbenen, wenn er meder Bater, noch Mutter hinterlaffen bat, mohl aber eheliche Gefchwifter, ober beren eheliche Abfommlinge? 83. Die erben Die ehelichen Gefcmifter bie Sinterlaffenschaft ihres berftorbenen Brubere , ober ihrer verftorbenen Schwefter ? ga. Bie geschieht bie Theilung, wenn nur eheliche Geschwifter aus einer Che vorhanden find ? 85. Bie, wenn eheliche Gefchmifter aus verschiedenen Ehen vorhanden find ? 86 - 88. Bie, wenn nur Gefchwifter von einer Seite porhanden find? 89.

- Sechster Abschnitt. Bon der Intestats Erbfolge in der dritten Classe. . 29.
 - Wer erbt die Hinterlassenschaft des Berstorbenen, wenn er 1) keine eheliche Abkömmlinge, 2) auch keine eheliche Geschwister, ober deren Abkömmlinge nach sich im Leben gelassen hat? 90. Wie wird die Theilung unter den Ascendenten gemacht? 91.
 92. An welchen Sachen haben die Ascendenten ein ausschließliches Erbrecht? 93 96.

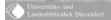
Dier Rechtsfälle aus der dritten Classe. 31. Siebenter Abschnitt. Bon der Instesstat: Erbfolge der Personen in der vierten Classe. 33.

Wer erbt die Hinterlassenschaft des Berstorbenen, wenn er 1) keine eheliche Abkommlinge, 2) keine Geschwister oder eheliche Abkommlinge von ihnen hinterlassen hat, und wenn 3) aus einer oder der andern Linie keine Ascendenten im Leben sind? 97. Wie erben mehrere Seiten. Berwandten, die in gleichem Grade sind? 98. Un welchen Gütern hat im vorhergehenden Art. der Ueberlebende von benden Estern den Niesbranch? 99. In welchem Grade mussen die Berwandten sich besinden, wenn sie erbfähig sehn wollen? 100. 101.

Fünf Rechtsfälle aus der vierten Classe. 34. Diertes Capitel. Von der Irregular, Succession. 36.

Erster Abschnitt. Von den Rechten nas türlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von der Intestat: Erbfolge in dem Nachlasse natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge verstorben sind. . 36.

Erben die naturlichen Kinder die Nachlassenschaft ihrer Eltern? 102. Wann erben sie? 103. Welche Kinder werden naturliche Kinder genannt? 104. Anerkennung eines naturlichen Kindes. 105. Hat nicht Statt für Kinder ans einer Blutschande, und aus einem Chebruche gezeugt. 106. Naturliche nicht anerkannte Kinder erben ihre Verwandten wicht. 107. Was erbt das naturliche aber anerstannte Kind aus dem Nachlasse seiner Eltern? 108.



Mas erben bie ehelichen Kinder eines natürlichen Kindes, wenn dieses vor seinen Eltern verstorben ist? 109. Das natürliche Kind muß ben der Theilung zur Collation bringen. 110. III. Womit muß ein natürliches Kind, welches von seinen Eltern abgemacht worden ist, sich befriedigen? 112. 113. Ehebrecherische und blutschänderische Kinder erben nicht. 114. Sie haben nur ein Recht auf Unterhalt. 115. 116. 117. Wer erbt des natürzlichen Kindes Hinterlasseuschaft? 118. 123.

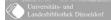
3 wenter Abschnitt. Bon den Rechten des überlebenden Shegatten und der Republik.

Der Chegatte erbt, wenn der Verstorbene keine erbs
fähigen Verwandten, und auch keine natürlichen Rinder zurückläßt. 124. Der Chegatte kann sich in die Guter des abwesenden Shegatten provisorisch einsetzen lassen. 125. Hat der Verstorbene auch keinen Shegatten zurückgelassen, so erbt die Repus blik. 126. Formalitäten, unter welchen der Shes gatte — die Republik — und die natürlichen Kinder die Erbschaft antreten mussen. 127. — 133.

Fünftes Capitel. Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaften. 46. Erster Abschnitt. Von der Annahme. 46.

Unter welchen Bedingungen kann jemand eine Erbschaft annehmen? 134. Muß einer die ihm angefallene Erbschaft annehmen? 135. Berheprathete Frauen können ohne Autorisation ihres Mannes oder des Gerichtes keine Erbschaft gultig annehmen. 136. Muß der Bormund für Minderjährige und Interdiaeirte die ihnen angefallene Erbschaften annehmen.

137. Bis auf welchen Zeitpunkt wirkt die Unnah.



me der Erbschaft ruchwarts? 138. Die Annahme der Erbschaft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. 139 — 141. Acte, die blos auf Erhaltung der Erbschaftsgüter zielen, können nicht als Acte einer wirklichen Antretung der Erbschaft angesehen werden. 142. Aus welchen Acten wird auf eine Annahme der Erbschaft geschlossen? 143. Was ift Rechtens, wenn einer verstorben ist, ehe er die ihm angefallene Erbschaft ausgeschlagen oder augenommen hat? 144. 145. In welchem Falle kann ein Bolljähriger die von ihm geschehene Annahme einer Erbschaft ansechten? 146. In welchem Falle kann ein Bolljähriger unter dem Norwande einer Berzlehung die von ihm geschehene Annahme einer Erbschaft ansechten? 147.

Es wird nicht vermuthet, daß jemand einer Erbschaft entfagt habe. 148. Wie muß die Entfagung geschehen? 149. Welche Burkung hat die Verzichteleistung? 150 — 154. Was ist Rechtens für die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Reche te auf die Erbschaft verzichtet? 155 — 157. Tritt auch die Verjährung ein wider die Vefugniß, eine Erbschaft auzunehmen oder auszuschlagen? 158 — 162. Rann einer auf die Erbschaft einer noch les benden Person Verzicht thun? 163. Welches Necht verlieren die Erben, welche Effecten aus einem Nachlasse ben Seite geschaft, oder verheimlichet haben? 165. 166.

Dritter Abschnitt. Bon der Rechts.
Wohlthat des Inventariums, ihren Wirkuns
gen und den Pflichten des Beneficiar-Erben. 56
Was versieht man unter der Rechts-Wohlthat des In-



ventariums ? 167. Bo muß ber Erbe die Erflarung abgeben , baß er nur unter bem Borbehalt bes Ins pentariums die Erbichaft annehmen wolle? 168. 169. Bann hat diefe Erklarung ihre rechtliche Birfung ? 170. Binnen welcher Beit muß ber Erbe Das Inventarium errichten ? 171. Binnen melcher Beit bat ber Erbe fich ju entschließen, ob er die Erb= fchaft annehmen oder ausschlagen wolle ? 172. 173. Bie burfen die Gachen, Die fich unter bem Rachlaffe befinden, dem Berderben aber unterworfen find, veraugert werden ? 174. Bie muß biefer Berfauf geschehen ? 175. Rann ber Erbe mahrend ben Beit= friften gezwungen werden , bie Erbichaft anzunehe men ober auszuschlagen ? 176. Bas ift Rechtens, wenn er der Erbichaft entfagt? 177. 2Bas ift Rechtens fur ben Erben, wenn eine Rlage wiber ibn angestellt wird? 178. Wer gablt bann bie Roften ? 179. Dem bleiben fie befinitib gur Laft ? 180. Der Erbe hat noch immer ein Recht ein Inventarium gu errichten, und fich ale Erben bar: auftellen. 181. 2Bas mirb aber erforbert, bamit er fich als Beneficiar : Erben barftellen fonne ? 182. Bas ift Rechtens miber ben Erben, ber Erbichaftes Sachen verheimlichet bat? 183. Borin befteben Die Bortheile, Die die Bohlthat des Inventariums bem Erben verschafft ? 184. Bogu ift der Beneficiar. Erbe verbunden? 185. Aus welchen Urfachen fann ber Beneficiar = Erbe in feinem eignen Bermogen angegriffen werden ? 186. 187. Fur welche Rehler ift der Beneficiar: Erbe ben ber ihm aufgetragenen Berwaltung verantwortlich ? 188. Der Beneficiar-Erbe fann die Mobilien verfaufen laffen, 189. Er muß fur die Berfchlimmerungen ber Mobilien haften. 190. Er fann die Immobilien verfaufen laffen. 191. Belchen Derfonen muß er ben bafår erhaltenen Preis anweifen ? 192. Er muß Sicher-



beit stellen den Gläubigern der Erbschaft. 193—
195. Was ist Nechtens, wenn Gläubiger aufstreten, und gegen die Auszahlung der Gelder Opposition einlegen? 196. Was ist Nechtens, wenn keine Opposition eingelegt wird? 197. Was ist Nechtens für die Gläubiger, die nicht unter die Zahl der Opponenten gehören, und sich nachter anmelden? 198. 199. Wer zahlt die Kosten für die Versiegelung, Verfertigung des Inventariums und Nechuungs: Ablage? 200.

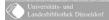
Vierter Abschnitt. Bon vacanten Erbschaften, zu welchen kein Erbe sich anmeldet.

Mann wird eine Erbschaft als vacant angesehen? 201. Es muß ein Eurator für die vacante Erbschaft ernannt werden. 202. Rechte und Pflichten des Eurators. 203.

Sechstes Capitel. Von der Theis lung und Collation. 68.

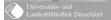
Erster Abschnitt. Von der Rlage auf Theilung und ihrer Form. . . 68.

Reiner kann gezwungen werden, in der Gemeinschaft einer angefallenen Erbschaft zu bleiben. 205. 206. Die Theilung kann einstweilen ausgestellt bleis ben. 207. Die Theilung kann wider einen Mita erben nachgesucht werden, der im Genusse der Erbschaft ist. 208. Bormunder konnen auf Theis lung antragen. 209. Die Verwandten eines abwesenden Miterben konnen auf Theilung klagen. 210. Wann kann der Shemann auf Theilung antragen, wenn seiner Frau eine Erbschaft anges sallen ist? 211 — 213. Die Miterben mussen den Mann und die Frau zugleich abladen lassen,



wenn fie auf eine befinitive Abtheilung antragen wollen. 214. Bas ift Rechtens, wenn die Erben Str. Miterben abmesend, oder noch minderjahrig, fo. 217 - 219. Ronnen die Glaubiger auf Berfies gelung ber Erbichafte: Effecten antragen ? 220, 322, Ben melchem Gerichtshofe muffen die Rlagen auf Theilung, und die barüber entftehenden Streitigs feiren angebracht werden? 223 — 226. Wie und wodurch geschieht die Abschägung ber zur Erbschaft geborigen Immobilien und Mobilien ? 227 - 229. Seder Miterbe fann feinen Untheil an der Erbichaft in Ratur verlangen. 230. Sind Glaubiger vorhanden, fo fonnen die Mobilien verfauft mers ben. 231. Bas ift Rechtens, wenn bie Jimmo: bilien fich nicht fuglich theilen laffen ? 232 -235. Das muß jeder Miterbe an die Erbichafte. Maffa gurudgeben ? 236 - 238. Die viel Loofe werden ben der Theilung gemacht, und wie wird Daben verfahren? 239 - 247. Bas ift Rechtens, wenn nicht alle Erben anme end, oder wenn es unter ihnen Minderjabrige gibt ? 248 - 251, Mann werden die borgenommenen Theilungen als definitiv, und mann als proviforifch betrachtet ? 252. Bas ift Rechtens, gegen benjenigen, ber gur Erbichaft bes Berftorbenen nicht berechtiget, gleichwohl durch Uebertrag an die Stelle eines Mita erben getreten ift ? 254. Wer erhalt die Urfunden, Die fich auf Die Erbichafts = Gegenstande beziehen ? 255 - 257. Ben wem bleiben die Urfunden, die auf die gange Erbichaft Bezug haben ? 258 - 260.

3 menter Ubfchnitt. Bon ber Collation. 81. Bas ift die Collation ? 261, 262, Ber ift gur Collation verbunden ? 263. Wann brauchen die Gefchenke nicht eingelegt zu werden ? 264 - 273.



222

Ben welcher Erbfolge muß bas Borausempfangene eingebracht werben? 274. Bas muß eingebracht werben, und mas nicht? 275 - 279. Bon welchem Tage an muffen bie Fruchte und Binfen ber Gegenftande, die ber Collation unterworfen find , vergitet werben ? 280. Bu meffen Bortheit findet die Ginlegung Statt ? 281. 282. Bie muß bie Ginlegung bes Borausempfangenen gefchehen ? 283 - 286. Gebuhrt bem Gefchenfnehmer auch Bergutung fur die Roften, modurch er bie ges febentte Sache verbeffert, oder erhalten hat ? 287 - 289. Dug ber Geschenknehmer fur bie Berichtimmerung ber geschenften Sache baften ? 290. 291. Bas ift Rechtens, wenn bie Ginles gung in Matur geschieht, und ber Geschenknehmer Die gefchenften Grundftude mit Laften befchwert bat? 292. 293. Das ben ber Schenfung mehr gegeben morben ift, als ber Gefchentgeber gu veraußern befugt mar, muß eingelegt werben. 294 - 296. Der Miterbe fann bas einzubrin= gende Gut fo lange behalten , bis ihm bie baran bermendeten Roften vergutet find? 297. Bie mer-ben die Mobilien, wie gescheuttes Gelb einges legt ? 298 - 302.

Dritter Abschnitt. Von der Zahlung der Schulden. . . . 92.

Nach welchem Maasstabe musten die Miterben — bie Legatare unter einem UniversalsTitel — und bie ParticularsLegatare dur Zahlung der Schulden und Lasten der Erbschaft bentragen? 303 — 308. Wie und nach welchem Maasstabe haften die Erben für die Schulden und Lasten der Erbschaft? 309 — 315. Sind die Titel und Schuldforder rungen, welche wider den Berstorbenen executea

risch sind, ebenfalls personlich executorisch wider die Erben? 316. 317. Sind die Gläubiger bes sugt darauf anzutragen, daß das Vermögen des Verstorbenen von dem Vermögen des Erbeu gestrennt werde? 318 — 320. Die lange kann in Vetreff der Immobilar= Erbschaft die Klage auf Absonderung des Vermögens angestellt werden? 321. Die Gläubiger des Erben können nicht verlangen, daß das eine Vermögen von dem and dern abgesondert werde. 322. Die Gläubiger eines Miterben können bey der Theilung erscheis nen. 323. 324.

Vierter Abschnitt. Von den Wirtungen der Theilung und der Gewähr der Loofe.

Worin besteht die Wirkung ber geschehenen Theis lung? 325. Gegenseitige Gewährleistung der Mitserben. 326 — 329. Die Klage auf Gewährs leistung muß angestellt werden binnen funf Jahren. 330. Sie hat nicht Statt, wenn. 331.

Fünfter Abschnitt. Bon ber Rescis-

Aus welchen Ursachen kann eine Theilung rescindirt ober wieder aufgehoben werden? 332 — 334. Ausschedungsklage wider einen Bergleich. 335. Ausschedungsklage wider einen Berkauf der Erbsschaft. 336. Nach welchem Werthe wird ben Beurtheilung der Frage, ob eine Berletzung vors handen sen, die Sache geschätzt. 337. Wie kann der Beklagte der Rescissionsklage vorbeugen? 338. Wer sein Loos verkauft hat, kann diese Klage der Regel nach nicht anstellen. 339.

Anhang ber gesehlichen Berfügungen, welche die Intestat- Erben betreffen. 103.

Die Rlage bes beschäbigten Theils kann wider bie Erben bes in contumaciam Berurtheilten ans gestellt werden? 340. Die Güter des Berurtheilten fallen der Nation anheim. 341. 342. Die Güter des Abwesenden werden verwaltet und geerbt. 343.

Bon den theilbaren und untheilbaren Berbindlichkeiten. . . . 104.

Wie muß eine theilbare Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und Schuldner vollzogen werden? 344. Wie unter ihren Erben? 345 — 352. Ift der Erbe desjenigen, der mit andern eine untheilbare Schuld übernommen hat, für das Ganze vers bunden? 353. Rann jeder Erbe des Gläubigers die Vollziehung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen? 354. Rann er für sich allein die ganze Schuld erlassen ? 355. 356. Der eingeklagte Erbe eines Schuldners fann seine Miterben zur Sache abladen lassen. 357 — 360. Wann ist die Conventional Strase ben einer Zusfage verwirft, welche eine untheilbare Sache zum Gegenstande hat? 361 — 369.

Von Acten unter Privat-Unterschrift. 109.

Wozn ift berjenige verbunden, dem man einem Act unter Privat : Unterschrift entgegenseit? 370. Abozu sind seine Erben verbunden? 371.

Won dem Nechte auf Wiederkaufe. . 109. Was ift der Miederkauf? 372. Was ift Rechtens, wenn mehrere ein gemeinschaftliches Gut verb kauft haben? 373. Was ift Rechtens für die

Erben des Berkaufers? 374 — 377. Die Rlage auf Wiederkauf kann mider die Erben des Erswerbers angestellt werden. 378. 379.

Von tlebertragung und Verkaufe einer Erbschaft.

Was ist Rechtens, wenn einer eine Erbschaft verstauft, ohne die Gegenstände, worauf sie sich erstreckt, zu benennen? 380 — 382. Wozu ist dagegen der Erwerber der Erbschaft verbunden? 383 — 385.

Won dem Gesellschafts Dertrage. . . 112. Was ift der Gesellschafts : Vertrag? 386. Bozu find die Erben des verstorbenen Gesellschafters berechtiget? 387 — 389.

Bon dem Hinterlegungs Contracte. . . 113.

Was ift ber hinterlegungs Contract? 390. Bogn ist ber Erbe eines Depositars verbunden, der in gutem Glauben das anvertraute Gut verkauft hat? 391 — 392. Das anvertraute Gut muß den Erben des verstorbenen Deponenten wieder erstattet werden. 393 — 395.

Von dem Vollmachts . Contracte. . . 115.

Was ist die Vollmacht? 396. Wozu sind die Erben bes Bevollmächtigten verbunden, wenn dieser mit Tod abgeht? 397. 398.

Von der Burgschaft.

115.

Wozu verpflichtet fich berjenige, ber fich als Burge für eine Schuld barftellt? 399. Geben bie Bera pflichtungen ber Burgen auf ihre Erben über? 400. 401.



Bon bem Dfand, Contracte.

116.

Mas ift ber Pfand : Contract? 402. 3ft bas Dfands recht untheilbar? 403. Mam fann ber Erbe bes Schuldners feinen Untheil an bem Unterpfande gurudfordern ? 404. Wann fann ber Erbe bes Glaubigers bas Unterpfand ausliefern ? 405.

Bon Privilegien auf Immobilien. . 117.

Mas ift ein Privilegium ? 406. Die Miterben baben ein Privilegium auf Die gur Erbichaft ge: borigen Emmobilien, wogu? 407. Die Glaubiger und Legatare bes Berfforbenen fonnen mider bie Glaubiger ber Erben ihr Privilegium in Sinficht ber Emmobilien der Erbichaft erhalten, wie ? 408 - 410. Der Miterbe fann fein Privilegium an ben ihm angefallenen Gutern u. f. m. erhalten , mie? 411. 412.

Bon der unfreywilligen öffentlichen Bergantung liegender Guter. 110.

Der Glaubiger barf auf offentliche Bergantung ber feinem Schuldner eigenthumlich jugeborigen lies genden Guter antragen. 413. Die Glaubiger eines Miterben tonnen auf ben Berfauf ber gemeinschaftlichen Guter einer Erbichaft nicht antragen. 414. 415.

Von der Verjährung. 120. Lauft bie Berjahrung wiber eine bacante Erb. fcaft? 416. 417. 418. the state and note

and the ment of their

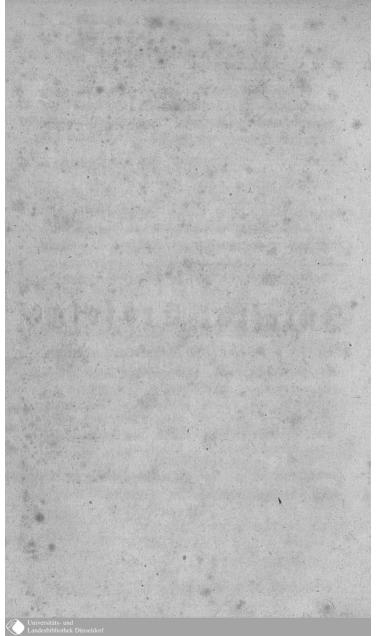
Alle constitues for let rege, on the other

phichingen ber Cheche auf the Colen there

Von der

Intestat: Erbfolge.





Erster Titel.

Von der Intestat : Erbfolge.

Decretirt ben 29. Germinal 11. 3. promulgirt ben 9. Floreale

Erftes Capitel.

Von der Erbsfinung einer Succession und dem Uebergange des Besiges auf die Erben.

Wie läßt sich unter andern Erwerbungkarten Eigenthum erwerben?

S. 1. Eigenthum läßt fich erwerben, und kann auf andere übergeben durch Erbfolge. 711.

Wohn giebt die Erbfolge ein Recht?

2. Die Erbfolge giebt ein Recht, die hinterlass fenschaft des Berftorbenen zu sich zu nehmen, und jeden andern davon auszuschließen.

Wann wird eine Intestat oder gesetiche Erbfolge eroffnet?

- 3. Gine Intestat = ober gefehliche Erbfolge wird erbffnet, 718.
 - a) Entweber burch ben naturlichen,
 - b) Der burch ben bargerlichen Tob.

Wann

Wann wird durch den burgerlichen Lod die Intestat - Erbfolge eröffnet?

4. Cie wird erbffnet von dem Augenblicke an, da nach den Berfügungen des zwenten Abschnitts, zwenten Capitels von dem Genuffe und Verlufte der Civila Rechte dieser Tod als Folge einer gerichtlichen Verurtheilung verwirkt worden. 718.

Welche Verurtheilungen ziehen den burgerlichen Tod nach sich?

- 7. Die Berurtheilungen zu folchen Strafen, beren Wirfung darin besteht, daß sie ben Berurtheilten von aller Theilnahme an den Civil : Rechten auß: schließen, ziehen den burgerlichen Tod nach fich. 22.
- 6. Die Berurtheilung jum naturlichen Tob zieht ben burgerlichen nach fich. 23.
- 7. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen gies ben den burgerlichen Tod nur in fo fern nach sich, als das Gesetz diese Wirkung damit verbindet. 24.

Was verliert der Berurtheilte durch den burgerlichen Lod?

8. Der Berurtheilte verliert durch ben burgers lichen Tod bas Eigenthum an allen Gutern, die er befaß. 25.

Die Inteftat : Erbfolge in feinem Bermogen wird ben Erben eroffnet, und feine Guter verfallen auf fie eben fo, als ware er naturlich und ohne Testamment verstorben. 25.

Was ist Nechtens, wenn mehrere Personen, von denen wechselweise die eine zum Nachlasse der andern berufen ist, durch dieselbe Begebensheit umkommen, und man hieben nicht untersscheiden kann, welche zuerst gestorben?

- 9. In diesem Falle find die Bermuthungsgrunde fur bas Ueberleben der einen oder der andern aus den Umftanden der Begebenheit herzuleiten. 720.
- 10. Konnen aus den Umftanden keine Vermuthungs. grunde hergenommen werden, fo hat man auf die Starke des Alters oder des Geschlechts Rudficht ju nehmen. 720.

Was ist Nechtens, wenn diesenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünszehn Jahre alt waren?

11. In diesem Falle tritt die Vermuthung fur den altesten ein , daß er am langsten gelebt habe. 721.

Was ist Rechtens, wenn sie alle über sechszig Jahre alt waren?

12. In diesem Falle wird vermuthet, daß ber jungfte am langften geleht habe. 721.

Was ist Rechtens, wenn einige der Umgekommenen keine funfzehn, die andern aber mehr als sichszig Jahre alt waren?

13. In diesem Falle tritt die Bermuthung ein, baß diejenigen, welche noch keine funfzehn Jahre alt waren, am langsten gelebt haben. 721.

Was ist Nechtens, wenn diesenigen, die zusammen umgekommen sind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben, aber weniger als sechszig Jahre alt waren?

14. In diesem Falle wird ben der Gleichheit des Alters, oder wo der Unterschied des Alters kein Jahr übersteigt, vermuthet, daß die Manusperson am längsten gelebt habe. 722.

Was ist Rechtens, wenn die Umgekommenen von einem Geschlechte sind?

15. In diesem Falle wird vermuthet, daß die Umgekommenen nach derjenigen Ordnung gestorben, wodurch die Erbfolge nach dem gewöhnlichen Naturslaufe anfällt, daß folglich der jungere den altern überlebt habe. 722.

Wie bestimmt das Geset die Ordnung der Intestat - Erbfolge?

16. Das Gefet bestimmt die Erbfolges Ordnung unter ben rechtmäßigen Erben. 723.

Was



Was ift Rechtens, wenn keine rechtmäßige Erben vorhanden find?

17. In biefem Falle geht bas Bermogen bes Berftorbenen auf die naturlichen Rinder beffelben. 723.

Was ist Nechtens, wenn der Verftorbene auch keine natürlichen Kinder hinterlassen hat?

18. In diefem Falle erbt der überlebende Ches gatte bas Bermogen des Berftorbenen. 723.

Was ift endlich Riechtens, wenn der Berftorbene auch keinen Shegatten hinterkassen hat?

19. In diesem Falle erbt die Republik sein bins terlaffenes Bermogen. 723.

Unter welchem Nechtstitel geht der Besit der Guter, Rechte und Forderungen des Berftorbenen auf seine rechtmäßigen Erben über?

20. Er geht über auf die rechtmäßigen Erben Rraft des Gesetzes und von Rechtswegen. 724.

Unter welcher Verbindlichkeit geht der Besit der Hinterlassenschaft auf die rechtmäßigen Erben über?

21. Unter der Berbindlichkeit, daß fie die auf der Erbschaft haftenden Laften berichtigen muffen. 724.

Mus



Was haben die natürlichen Kinder, der überlebende Chegatte, und die Republik zu thun, wenn sie den Verstorbenen erben?

22. Sie muffen fich von bem Richter nach ben unten zu bestimmenden Formen in den Befitz der Sinterlaffenschaft bes Berftorbenen einweisen laffen. 724.

3mentes Capitel.

Won den zur Erbfähigkeit erforder.

Worin besteht die erste Bedingung besjenisgen, der erben will?

23. Er muß nothwendiger Beife in dem Augenblide, da die Erbfolge eroffnet wird, existiren, oder im Leben senn. 725.

Wer kann also aus Abgang dieser Bedins gung nicht erben?

- 24. Nicht erbfahig find baber 725.
 - 1) Derjenige, der noch nicht empfangen ift.
 - 2) Das Rind, bas nicht lebensfähig gebohren worden.
 - 3) Derjenige, ber burgerlich tobt ift. 25.

Unter



Unter welcher Bedingung kann ein Fremder die Guter seines Verwandten, die in dem Gebiethe der Republik gelegen sind, erben?

25. Er kann nur in den Fallen, und auf eben die Weise erben, wie ein Frangose seinen Bermandten erbt, der in dem Lande dieses Fremden Guter besitzt. 726.

Wer ift unwurdig gur Inteftat. Erbfolge?

- 26. Unwurdig find, und werden ale folche von Erbichaften ausgeschloffen: 727.
 - 1) Derjenige, der aus bem Grunde verurtheilt worden, weil er den Berftorbenen um's Leben gebracht, oder um's Leben zu bringen versucht hat.
 - 2) Derjenige, der wider den Berftorbenen eine Capital : Unklage angebracht hat, die nachher fur verlaumderisch erklart worben.
 - 3) Ein volljahriger Erbe, ber, obgleich ihm bekannt mar, baß ber Verftorbene ermordert worden, bieses gleichwohl ben Gerichte nicht angezeigt hat.

Welchen Personen kann man die Unterlassung dieser Anzeige N. 3) nicht entgegensetzen, um ze von der Erbschaft auszuschließen?

- 27. Man fann fie nicht entgegenfegen 728.
- a) Den Ascendenten und den Abkommlingen des Morders.

- b) Auch nicht benjenigen, die in benfelben Gras ben mit bem Morder verschwagert find.
- c) Auch nicht dem Chegatten ber Morderinn, Dort der Ehegattinn des Morders.
 - d) Auch nicht den Brudern oder Schwestern bes Morbers.
 - e) Endlich nicht den Dheimen ober Muhmen, ben Neffen ober Nichten des Morders.

Was ist Rechtens wider denjenigen, der als ein unwürdiger Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen wird?

28. Er muß alle feit der Eroffnung der Erbfolge genoffenen Fruchte und Ginkunfte gurudgeben. 729.

Sind auch die Kinder des Unwürdigen, wenn sie zu Folge ihres eignen Rechtes, und ohne Benhülfe der Reprasentation zur Erbfolge gelangen, wegen des Berschuldens ihres Baters von der Erbschaft ausgeschlossen?

29. Nein, sie find von der Erbfolge, wozu fie nach eignem Rechte berufen werden, nicht ausges schlossen. 730.

Sat der Bater, der als unwürdig von der Erbichaft ausgeschlossen worden, an dem zur Erbichaft gehörigen Bermögen den Niefbrauch?

30. Rein, der unmardige Bater hat daran nicht

ben Riegbranch, ben fonft bas Gefetz ben Eltern an bem Bermogen ihrer Rinder gestattet. 750.

Drittes Capitel.

Bon den verschiedenen Classen der Succession nach ihrer Rangordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Berfügungen.

Wie wird die Erbfolge in der hinterlaffenschaft des Berftorbenen den Erben deferirt?

31. Sie wird beferirt in der Ordnung und nach den Regeln', die hier unten bestimmt find. 731.

Nimmt das Gesets ben der Erbfolge Rücksicht auf die Natur der Güter, oder auf die Person, von der sie herkommen?

32. Nein, es nimmt darauf feine Rudficht, um bie Erbfolge in benfelben gu bestimmen. 732.

Wie wird die Erbschaft getheilt, die den Uscendenten oder Seiten-Berwandten zugefallen ist?

33. Sie wird getheilt in zwen gleiche Theile: — Die eine Salfte erhalten die Berwandten der vater= lichen, die andere Halfte die Berwandten der mut= terlichen Linie. 733.

Werden ben der Erbfolge die Verwandten von Einer Seite allein durch die Verwandten von Beyden Seiten ausgeschlossen?

34. Nein, fie werden keineswegs ausgeschloffen. 733.

Wie gehen inzwischen die Berwandten von Giner Seite zur Theilung?

35. Sie gehen nur in ihrer Linie zur Theilung. Jeboch ohne Nachtheil ber im Art. 752 vorkommens ben Bestimmung. 733.

Wie geben Berwandte von Beiden Seiten zur Theilung?

36. Sie gehen in benden Linien gur Theilung. 733.

Wann hat der Ruckfall von einer Linie auf die andere Statt?

37. Er hat nur Statt, wenn sich in einer von benden Linien weder Ascendenten, noch Seiten = Berwandten befinden. 733.

Hat eine weitere Abtheilung in die verschie nen Stamme Statt, so bald die erste Bers theilung unter der väterlichen und mutterlichen Linie einmal geschehen ist?

38. Nein; fondern die einer jeden Linie anerfala lene

lene Salfte gebuhrt bem ober ben Erben, welche bie nachften im Grabe find, 734.

39. Ausgenommen ift der Fall der Reprafentation, wie hierunter bestimmt werden foll. 734.

Wie wird die Nahe der Berwandtschaft bestimmt?

40. Sie wird bestimmt durch die Zahl der Ges nerationen. 735.

Was nennt man in der Erbfolge einen Grad?

41. Jede Generation wird ein Grad genannt. 73f.

Das nennt man in der Erbfolge eine Linie?

42. Gine Reibe mehrerer aufeinander folgender Grade macht eine Linie aus. 736.

Was nennt man eine gerade Linte?

43. Die Folge der Grade unter Personen, deren eine von der andern abstämmt, nennt man eine gerade Linie. 736.

Was heißt eine Seiten . Linie?

44. Die Folge der Grade unter Perfonen, deren eine zwar vor der andern nicht abstammt, die gleiche wohl von einem gemeinsamen Vorfahr abstammen, heißt die Seiten alinie. 736.

Welchen Unterschied giebt es in der geraden Linie?

45. Man unterscheibet in der geraden Linie die absteigende, und die aufsteigende gerade Linie. 736.

Was ift die absteigende gerade Linie?

46. Sie ift biejenige, welche ben Stammvater mit seinen Nachkommlingen verbindet. 736.

Was ift die aufsteigende gerade Linie?

47. Sie ift biejenige, welche ben Abkommling mit denjenigen verbindet, wovon er abstammt. 736.

Wie wird in der geraden Linie gezählt?

48. In ber geraden Linie gahlt man so viel Grade, als es Generationen zwischen den Personen giebt. 737.

Der Sohn ift also in hinsicht des Baters im ersten, ber Enkel im zweyten Grade, und fo umgekehrt vom Bater und Großvater in Beziehung auf Sohne und Enkel.

Die wird in der Seiten . Linie gezählt?

49. In der Seiten Rinie gahlt man die Grade nach den Generationen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater, der aber nicht mitgezählt wird: und hinwiederum von diesem bis zum andern Verwandten. 738. 3men Bruder find also im zwenten Grade
— ber Dheim und ber Neffe find im dritten — Geschwistere Kinder find sich im vierten Grade verwandt, und so weiter.

Zwenter Abschnitt.

Von dem Reprafentations Rechte.

Was ift die Reprafentation?

fo. Die Reprasentation ift eine Erdichtung des Gefetzes, welche die Birkung hat, daß man die Reprasentanten in die Stelle, den Grad und die Rechte des Reprasentirten eintreten lagt. 739.

Bis wie weit hat die Reprafentation in gerader absteigender Linie Statt?

51. In gerader absteigender Linie hat die Res prafentation in's Unendliche Statt. 740.

In welchen Fällen tritt in der geraden absfleigenden Linie die Repräfentation ein?

- 52. Sie tritt in allen Fallen ein, und es wird nicht darauf gefeben: 740.
 - a) Db die Rinder des Verstorbenen mit den Abs kommlingen eines fruher verstorbenen Kindes zusammen treffen,
 - b) Der ob die Rinder des Erblaffers insgesammt

bor ihm gestorben find, und folglich die Abs kommlinge biefer Kinder fich gegeneinander in gleichen oder ungleichen Graden befinden.

Findet auch das Reprafentations & Recht jum Bortheil der Ascendenten Statt?

53. Rein, es findet nicht Statt, fondern in jeder von benden Linien schließt immer der Rabere den Entferntern aus. 741.

Wird in der Seiten Linke das Reprasentations - Recht zum Vortheil der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Verstorbenen angenommen?

- 54. Sa, es wird angenommen, und daben wird nicht darauf gesehen: 742.
 - a) Db die Kinder und Abkommlinge der Geschwister bes Verftorbenen zugleich mit Dheimen ober Muhmen zur Erbfolge gelangen,
 - b) Der ob, wo alle Bruder und Schwestern des Erblaffers schon fruher gestorben sind, die Erbschaft ihren Abkommlingen in gleichen oder ungleichen Graden anfällt.

Wie geschieht die Theilung in den Fällen, wo das Reprasentations Recht eintritt?

55. In allen diefen Fallen geschieht die Theilung nach ben Stammen. 1743.

112Bie



Wie geschieht die Theilung, wenn von einem Stamme mehrere Nebenlinien entsproffen find?

. 56. In diefem Falle geschieht die Theilung unter allen nebenlinien gleichfalls nach den Stammen. 743.

Wie theilen aber die Glieder einer und - derfelben Linie?

57. Sie theilen unter fich nach ber Anzahl ber Kopfe. 743.

Welche Personen konnen reprafentirt werden?

58. Noch lebende Personen konnen nicht repras fentirt werden, sondern nur diejenigen, die entweder naturlich oder burgerlich todt sind. 744.

Rann einer denjenigen reprafentiren, auf deffen Erbichift er Berzicht gethan hat?

59. 3a, er fann ihn reprafentiren. 744.

Dritter Abschnitt.

Von Theilungen, die von dem Vater, von der Mutter, oder andern Uscendenten unter ihren Descendenten vorgenommen werden.

Sind die Eltern befugt, ihr Vermögen unter ihren Kindern zu theilen, und ihnen die Loofe anzuweisen?

60. 3a, die Eltern und Großeltern find dazu befugt. 1075.

Wie konnen diese Theilungen unter den Kindern geschehen?

61. Diese Theilungen konnen durch Acte unter Lebenden, oder testamentarische Berfügungen unter Beobachtung eben der Formen, Bedingungen und Regeln geschehen, die für Schenkungen unter Lebens den und Testamente vorgeschrieben sind. 1076.

Welches Bermögen kann durch Acte unter Lebenden getheilt werden?

62. Nur bas icon vorhandene Bermogen kann burch Acte unter Lebenden getheilt werden. 1076.

Was ist Rechtens, wenn nicht das ganze Vermögen, das ein Ascendent an seinem Sterbetage hinterläßt, in der von ihm angeordneten Theilung begriffen ist?

63. In diesem Falle wird derjenige Theil des Bermögens, der hierunter nicht begriffen war, nach Borschrift der Gesetze getheilt. 1077.

Was ist Nechtens, wenn die Theilung nicht nnter allen Kindern, die zur Zeit des hinscheidens im Leben sind, und den Abkömmlingen der Vorverstorbenen geschehen ist?

64. In diesem Falle ist die Theilung fur's Ganze ungultig. 1078.

Wer kann in tem eben angeführten Falle eine neue Theilung verlangen?

65. In diesem Falle kann eine neue Theilung int gesetzlicher Form sowohl von den Kindern oder Abskömmlingen, die hierin vorben gegangen waren, als auch selbst von benjenigen, unter welchen die Theis lung geschehen ift, verlangt werden. 1078.

Aus welchem Grunde kann die von einem Ascendenten gemachte Theilung angesochten werden?

- 66. Sie kann angefochten werden aus dem Grunde einer Verletzung, welche ein Viertel übers fteigt. 1079.
- 67. Auch kann sie angesochten werden, wenn sich aus der Theilung und aus den Verfügungen, welche ein Voraus enthalten, ergeben sollte, daß einer der Mittheilnehmer einen größern Vortheil erhalt, als das Gesetz erlaubt. 1079.

Wer muß die Rosten der Abschähung des hinterlassenen Vermögens vorschießen, wenn einer aus obigen Grunden die von dem Ascendenten gemachte Theilung angreift?

68. Derjenige muß die Roften vorschießen, der bie Theilung angreift. 1080.

Wem fallen die Rosten der Abschähung, wie jene des Rechtsstreites, definitiv zur Last.

69. Sie fallen dem Rlager gur Laft, wenn feine Rlage als grundlos verworfen wird. 1080.

Vierter Abschnitt.

Von der Intestats Erbfolge der Personen in der ersten Classe.

Beiche Personen werden ben der Eröffnung einer Erbfolge zum ersten berufen?

70. Wenn einer ftirbt, ohne über seine hinters laffenschaft rechtsbestandig verordnet zu haben, so erben ihn seine Abkommlinge por allen übrigen Bers mandten. 745.

71. Wer aber seine Borfahren erben will, muß in der Che erzeugt, oder durch eine nachfolgende Ehe erbfähig gemacht worden seyn. 745.

Erben die ehelichen Rinder, oder deren eheliche Abkömmlinge ohne Unterschied des Geschlechtes, oder der Erstgeburt?

72. 3a, fie erben ohne Unterschied des Ges folechte, oder der Erstgeburt. 745.

Grben



Erben die ehelichen Kinder, oder deren eheliche Abkömmlinge, wenn sie aus verschiedenen Shen herstammen, ihren gemeinschaftlichen Vater?

73. Ja, die Rinder aus verschiedenen Eben, und deren eheliche Abkommlinge erben ihren gemeins schaftlichen Bater, oder ihre gemeinschaftliche Mutter, oder ihre gemeinschaftlichen Großeltern. 745.

Wie erben die ehelichen Rinder, wenn sie sich alle im ersten Grade befinden, und fraft ihres eignen von niemand entlehnten Rechtes auftreten?

74. In diesem Falle erben sie zu gleichen Theilen und nach Anzahl der Ropfe. 745.

Wie erben die ehelichen Abkömmlinge, wenn sie insgesammt, oder zum Sheil kraft des Resprasentations. Rechtes zur Erbschaft gelangen?

75. In diesem Falle erben fie nach den Stam. men. 745.

Rechtsfälle aus der erften Classe.

Erster Fall. Bernard stirbt, hinterläßt an beweglichen und unbeweglichen Gutern ein Wermögen von zwölftausend France: dann seine Frau und vier eheliche Kinder im Leben.

In diesem Falle nimmt die gurudgelaffene Frau B 2 ihr

ihr einseiriges Bermögen, nachdem bas Ganze beitt Gesche oder bem Henraths : Contracte gemäß abgestheilt worden ift, zu sich, erbt aber von ihrem Manne nicht. Die zwölftausend Francs werden unter die vier Kinder getheilt, dergestalt, daß ein jedes dreytausend Francs erhalt. S. 70 = 72. 74.

3 wenter Fall. Bernard stirbt, hinterläßt zwen Sohne A. und B.: dann dren Enkel von seinem verstorbenen Sohne C., und zwen Enkel von seiner verstorbenen Sochter D.

In diesem Falle wird wiederum die ganze hins terlassenschaft des Bernards in vier gleiche Theile zerlegt, wovon die beyden Sohne A. und B. nicht mehr erhalten, als auch die Enkel des verstorbenen Sohnes C., und der verstorbenen Tochter D. Denn diese Enkel treten kraft des Repräsentations Rechtes in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, und erhalten eben so viel von der Erbschaft, als C. und D. erhalten haben wurden, wenn sie noch im Leben waren. §. 75.

Dritter Fall. Bernard stirbt, hinterläßt keine Kinder, die unmittelbar von ihm abstammen, wohl aber vier Kinder seines verstorbenen Sohnes A. Drep Kinder seines verstorbenen Sohnes B. Zwey Kinder seiner verstorbenen

Lochter C., und ein Kind seiner verstorbenen Lochter D.

In diesem Falle treten die Enkel kraft des Reprasentations Rechtes als Eiben ihres Großvaters auf, und theilen seine ganze hinterlassenschaft in vier Theile, wovon die vier Kinder des verstorbenen A. nicht mehr erhalten, als das eine Kind der perstorbenen D. S. 75.

Vierter Fall. Bernard stirbt, hinterläßt dren Kinder aus der ersten She, und ein Kind aus der zwenten als seine Erben zurück.

In diesem Falle wird seine hinterlassenschaft wiederum in vier gleiche Theile zerlegt, wovon ein jedes Kind einen Theil zu sich nimmt, indem sie alle vier ihren gemeinschaftlichen Bater mit gleichem Rechte erben. S. 734

Fünfter Fall. Bernard stirbt, hinterläßt zwen Kinder aus der ersten, ein Kind aus der zwenten, und ein Kind aus der dritten Che.

In diesem Falle erben diese vier Kinder, obwohl se aus dreven Ehen gezeugt sind, ihren gemein: schaftlichen Bater mit gleichem Rechte zu gleichen Theilen. §. 73.

Sind in diefen funf Jallen die Rinder, ober einige von ihnen noch minderjahrig, so muß ihnen

ein Vormund ober Neben Wormund gegeben werden, ber die ihnen anerfallene Erbschaft anders nicht annehmen, noch ausschlagen kann, als nachdem er hiezu von dem Familien : Rathe ermächtiget worden ist. Tritt er die Erbschaft an, so kann er dieses anders nicht, als unter dem Vorbehalt, der Recht 6: Wohlthat, daß er für die Schulden nicht weiter haften wolle, als so weit die Schulden der Erbschaft zur Tilgung derselben hinreichen.

Der überlebende Ehegatte, er sen Bater oder Mutter, erhalt die Nuthnießung an der ihren mins derjährigen Kindern anerfallene Erbschaft, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters erreicht haben, oder bis zur Emancipation, die etwa vor dem achtzehnten Jahre erfolgt senn mochte. 384.

Die mit diefem Genuffe verbundenen Laften find ;

- 1) Diejenigen, wozu ein Rugnießer verbunden ift;
 - 2) Ernahrung, Unterhalt und Erziehung der Rinder nach Maaßgabe ihres Bermogens!
- 3) Zahlung der Rudftande ober der Zinfen ber Capitalien!
 - 4) Bezahlung ber Begrabniffoften und jener ber letten Krantheit. 385.

Fünfter Abschnitt.

Von der Intestat: Erbfolge der Per: fonen in der zwenten Classe.

Wer erbt die Hinterlassenschaft des Versstrebenen, wenn er keine erbfahige Abkommlinge im Leben zurückgelassen hat?

76. In diesem Falle werden die Perfonen aus ber zweyten Claffe zur Erbichaft berufen.

Welche Personen kommen in die zwente Classe zu stehen?

- 77. In die zwente Claffe fommen gu fteben: 748.
- a) Die Eltern bes Berftorbenen, Bater und Mutter,
- b) Und bann feine ehelichen Geschwifter, und beren eheliche Abkommlinge.

Wie wird die hinterlaffenschaft des Verstor; ben getheilt, wenn er a) seinen Vater und seine Mutter hinterläßt, und b) eheliche Geschwister?

78. Die gange hinterlassenschaft des Berftorbenen wird getheilt in zwen gleiche Theile. 748.

79. Eine Salfte davon fallt auf den Bater und auf die Mutter, welche sie unter sich gleich thei= len. 748.

80. Die andere Salfte gebuhrt ben ehelichen Geschwistern bes Berftorbenen, oder ihren ehelichen

Abkommlingen, welche fie entweder auf die Ropfe oder nach Stammen unter fich theilen. 748.

Mie wird die Hinterlassenschaft des Verstorbenen getheilt, wenn er als seine Erben zurückläßt a) seine ehelichen Goschwister oder deren eheliche Abkömmlinge, b) und dann nur seinen Vater allein oder seine Mutter allein?

- 81. In diesem Falle erben die eheklichen Geschwisser oder deren eheliche Abkömmlinge 1) die Halfte der ganzen Hinterlassenschaft des Verstorbenen: dann erben sie 2) denjenigen Antheil, welcher dem Verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter zuges kommen ware, wenn er oder sie noch lebte. 749. 751.
- 82. Der noch lebende Bater ober die noch, lebende Mutter erbt die Salfte von der Salfte der ganzen hinterlassenschaft ihres verstorbenen Kindes, oder furzer, er oder fie erbt ein Biertel vom Ganzen. 749. 751.

Wer erbt die hinterlassenschaft des Bersftorbenen, wenn er weder Bater, noch Mutter hinterlassen hat, woht aber eheliche Geschwister oder deren eheliche Abkömmlinge?

83. In diesem Falle sind die ehelichen Geschwister bes Berftorbenen, oder deren eheliche Abkommlinge mit Ausschließung der Großeltern und der übrigen Seiten Berwandten die einzigen Erben, 750.

Wie erben die ehelichen Geschwister die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Bruders, oder ihrer verstorbenen Schwester?

- 84. Gie erben : 750.
 - a) Gutmeber aus eignem Rechte,
 - b) Dier vermoge der Reprafentation.

Wie geschicht die Theilung, wenn nur eheliche Geschwister aus einer Che vorhanden sind?

85. In diesem Falle geschieht die Theilung unter

Wie geschieht die Theilung, wenn eheliche Geschwister aus verschiedenen Ehen vorhanden sind?

- 86. In diesem Falle exhalt eine jede Linie des Werstorbenen (die vaterliche und die mutterliche) eine Salfte ber gangen hinterlassenschaft. 752.
- 87. Dann gehen die vollburtigen Geschwifter in benden Linien zu Theil. 752.
- 88. Dagegen kommen die halbburtigen Geschwister von der Mutter allein in ihrer Linie zur Theilung, gleichwic auch die halbburtigen Geschwister von dem Bater allein, in ihrer Linie zur Theilung gehen. 752.

. Wie geschieht die Theilung, wenn nur Geschwister von einer Seite vorhanden find?

89. In diefem Falle gelangen die Geschwifter von einer Seite jur gangen hinterlaffenschaft ihres

verftorbenen halbbrubers, und alle ubrigen Bers mandten ber andern Linie werden ausgeschloffen. 752.

Rechtsfälle aus der zwenten Classe.

Erster Fall. Bernard stirbt im ledigen Stande, oder im Wittwestande, oder in ber Ehe mit Hinterlassung seiner Frau, ohne eheliche Kinder oder eheliche Abkömmslinge zu haben.

In jedem Falle erben ihn feine Eltern und feine Gefchwifter, nachdem feine gurudgelaffene Frau bas ihr gemäß dem Gefetze ober bem Henrathe: Contracte zukommende Vermogen zu fich genommen hat. §. 76.77.

3 wenter Fall. Bernard stirbt, und hinterläßt seinen Vater und seine Mutter, dann zwen Brüder und eine Schwester.

In diesem Falle wird die ganze Hinterlassenschaft des Bernards, welche aus zwölftausend Francs besteht, in zwen gleiche Theile zerlegt.

Sechs taufend Francs kommen dem Dater und der Mutter zu, welche sie unter sich gleich theilen. S. 78. 79.

Die andern sechstausend Francs gebühren den dren ehelichen Geschwistern, welche sie ebenfalls unter sich theilen, dergestalt, daß ein jeder zwentausend Francs erhalt. §. 80.

Dritter Fall. Bernard stirbt, und hinterlaßt seinen Bater, dann zwen Bruder und drep Kinder seiner verstorbenen Schwester.

In diesem Falle wird die ganze aus zwölftausend Francs bestehende Hinterlassenschaft des Bernard's in vier Theile getheilt, zwen Theile, nämlich sechstausend Francs werden getheilt unter seine zwen Brüder und die dren Kinder seiner verstorbenen Schwester, dergestalt, daß diese letztern zusammen so viel besommen, als einer ihrer Dheime, indem sie Frast des Repräsentations Rechtes an die Stelle ihrer verstorbenen Mutter treten, die zwentausend Francs erhalten haben wurde, wenn sie noch im Leben wäre. I. 81.

Dann werden die dreytausend Francs, welche die verstorbene Mutter des Bernards erhalten haben wurde, wenn sie noch im Leben ware, ebenfalls unter die zwey Bruder und die drey Kinder der verstorbenen Schwester getheilt. §. 81.

Endlich fallen die übrigen brentaufend France, welche den vierten Theil des Ganzen ausmachen, dem noch lebenden Bater des verstorbenen Bernards zu. §. 82.

Vierter Fall. Bernard stirbt, seine benden Eltern sind vor ihm gestorben, und er hinterläßt zwen Brüder und vier Kinder seiner verstorbenen Schwester. In dicken Falle wird die ganze hinzerlaffenschaft bes Bernards in bren gleiche Theile getheilt, wovom jeder Bruder viertausend Francs erhalt, und die übrisgen viertausend Francs unter die vier Kinder seiner verstorbenen Schwester getheilt werden. §. 83. 84. 85.

Fünfter Fall. Bernard stirbt, seine Eltern und seine Geschwister sind vor ihm gestorben, dagegen sind noch im Leben vier Kinder seines verstorbenen Bruders A., drey Kinder seines verstorbenen Bruders B., zwey Kinder seiner verstorbenen Schwester C., und ein Kind seiner verstorbenen Schwester D.

In diesem Falle tritt das Reprasentations: Recht ein, fraft dessen die Erbschaft in vier gleiche Theile zerlegt wird, wobon das eine Kind der verstorbenen Schwester D. so viel erhalt, als die vier Kinder des verstorbenen Bruders A. zusammen bekommen. S. 544

Sech ster Fall. Bernard stirbt, hinterläßt zwen vollburtige Bruder und eine halbburtige. Schwester als seine einzigen Erben.

In diesem Falle wird seine ganze Hinterlassens schaft, welche aus zwölftausend France besteht, in zwen gleiche Theile zerlegt. S. 86.

Davon bekommen die zwen wollburtigen Bruder fechstaufend France fur fich allein. §. 86.

Die



Die andern fechstäufend Francs werden unter bie zwen vollburtigen Bruber und bie halbburtige Schwester in gleiche Theile getheilt. S. 87. 88.

Siebenter Fall. Bernard stirbt, hinterläßt weder Eltern, noch vollbürtige Geschwister, noch Abkömmlinge davon, wohl aber zwen Halbschwestern, und dren Kinder seines versstrebenen Halbbruders.

In diesem Falle wird die ganze hinterlassenschaft bes Bernards in dren gleiche Theile zerlegt, woodn die dren Kinder seines verstorbenen halbbruders fraft bes Reprasentations Rechtes so viel erhalten, als eine der halbburtigen Schwestern für sich allein bekommt. S. 89.54.

Sechster Abschnitt.

Von der Intestat. Erbfolge in der dritten Classe.

Wer erbt die Hinterlassenschaft des Verstors benen, wenn er 1) keine eheliche Abkömmlinge, 2) auch keine eheliche Geschwister oder deren Abkömmlinge nach sich im Leben gelassen hat?

90. In diesem Falle wird die gange hinterlass fenschaft des Berftorbenen in zwen gleiche Theile

unter den Ascenbenten der vaterlichen und den Ascendenten der mutterlichen Linie getheilt. 746.

Wie wird die Theilung unter den Ascendenten des Berfforbenen gemacht?

91. Der Ascendent, der im nachften Grade ift, erhalt die seiner Linie zugewiesene Salfte mit Aussschließung aller andern Ascendenten von derfelben Linie. 746.

Wie erben mehrere Ascendenten, die fich in gleichem Grade befinden?

92. Gie erben nach Ungahl ber Ropfe. 746.

An welchen Sachen haben die Ascendenten ein ausschließliches Erbrecht?

- 93. Die Ascendenten haben ein ausschließliches Erbrecht an den Sachen, die fie ihren, ofine Ab-kömmlinge gestorbenen, Kindern oder Enkeln geschenkt hatten. 747.
- 94. Inzwischen wird erfordert, daß die geschenkten Sachen noch in Natur in der Erbschaft; fich porfins ben. 747.

Was ist aber für die Ascendenten Rechtens, wenn die von ihnen geschenkten Sachen versäußert sind?

95. In diesem Falle erhalten sie den Kaufpreis, ber etwa noch rudständig ift. 747.

Erben die Ascendenten auch die Ansprüche, welche dem verstorbenen Geschenknehmer auf Wiedererstattung der Sachen zustehen mögen?

96. Ja, die Ascendenten erben biese Ansprüche. 747.

Rechtsfälle

in der britten Claffe.

Erster Fall. Bernard stirbt, und hinterläßt weder eheliche Abkömmlinge, auch keine eheliche Geschwister oder Abkömmlinge davon.

In diesem Falle wird die ganze hinterlaffenschaft bes Bernards unter seine Abcenbenten getheilt. S. 90.

3wenter Fall. Bernard stirbt, und hinterläßt als seine einzigen Erben seinen Bater und seine Mutter.

In diesem Falle wird die ganze hinterlassenschaft bes Bernards in zwen gleiche Theile zerlegt, wovon der Bater einen, und die Mutter einen Theil bes kommt. S. 90 — 92.

Dritter Fall. Bernard stirbt, und hinters läßt als seine einzigen Erben seinen Bater und seinen Großvater von mutterlicher Seite. In diesem Falle wird die ganze hinterlaffenschaft des Bernards wiederum in zwen gleiche Theile zerlegt, wovon der Bater einen Theil, und der Grofvater den andern erhalt. §. 90.

Dierker Fall. Bernard stirbt, seine Eltern sind todt, und et hinterläßt als seine emzigen Erben den Großvater von der väterlichen Seite, und die Großeltern von der mutterlichen Seite.

In diesem Falle wird die ganze hinterlassenschaft des Bernards in dren gleiche Theile zerlegt, wobon ein jeder der Großeltern seinen Theil empfängt. S. 90 — 92.

hat der Bernard in allen diesen Fallen, wo seine Eltern oder Großeltern zur Theilung berusen werden, von seinem Vater oder seiner Mutter, von seinem Großvater oder seiner Großmutter eine Sache, sie bestehe worin sie wolle, zum Geschenk erhalten, so nimmt der Geschenkzeber diese geschenkte Sache, wofern sie sich noch vorsindet, vorab aus der hinz terlassenschaft, und geht dann dem Gesetze gemäß mit den Miterben zur Theilung. S. 93 — 96.

and fellen Großen eine Flore in der Aber 1964. The fellen Großen eine begenen der Großen fellen bei Großen der Großen der Großen der Großen der Großen der G

AND STREET WERE THE TOTAL TOTAL TO

Siebenter Abschnitt.

Von der Intestat: Erbfolge der Pers fonen in der vierten Classe.

Wer erbt die Hinterlassenschaft des Verstors benen, wenn er 1) keine eheliche Abkömmlinge, 2) keine Geschwister oder eheliche Abkömmlinge von ihnen hinterlassen hat, und wenn 3) aus einer oder der andern Linie keine Ascendenten im Leben sind?

97. In diesem Falle fallt die hinterlaffenschaft bes Berftorbenen gur halfte auf die überlebenden Abcendenten — und gur andern Salfte auf die nachften Berwandten ber andern Linie. 753.

Wie erben mehrere Seiten Derwandten, die in gleichen Graden sind?

98. Sie theilen die Hinterlaffenschaft nach ber Anzahl ber Ropfe. 753.

An welchen Gütern hat im vorhergehenden Art. der Ueberlebende von beyden Eltern den Nießbrauch?

99. Er hat den Nießbrauch an einem Drittel ber Guter, die er dem Eigenthum nach nicht erbt. 754.

allow land to the

In welchem Grade muffen die Bermandten fich befinden, wenn sie erbfahig fenn wollen?

100. Sie durfen fich weiter nicht, als in bem amblften Grade befinden , indem die uber den amblfa ten Grad entfernten Bermandten gar nicht erben. 755.

Mas ift Rechtens, wenn es in einer von benden Linien teine erbfahige Bermandten giebt?

101. In Diefem Ralle erben die Bermandten ber andern Linie die gange hinterlaffenschaft des Bers ftorbenen. 755.

Rechtsfälle

in der vierten Classe.

Erfter Sall. Bernard ftirbt, hinterlagt feine ebeliche Abkommlinge, auch feine Beschwifter oder eheliche Abkommlinge von ihnen, wohl aber Ascendenten aus einer Linie, und Bermandten aus der andern Linie.

In biefem Kalle find bie Alecendenten aus einer Linie, und die nachsten Bermandten aus der andern Linie feine einzigen Erben. S. 97.

3 wenter Sall. Bernard firbt, binterlagt feinen Bater, und drey Bruder feiner bers ftorbenen Mutter.

In diesem Falle wird die gange hinterlaffenschaft des Bernards in zwen gleiche Theile zerlegt, wovon einen Theil der Bater, und den andern die drey Bruder seiner verstorbenen Mutter erhalten. S 97. 98.

Dann bekommt ber Bater auch noch die Rugnießung an einem Drittel der Guter, namlich an zwentaufend France, welche er dem Eigenthum nach nicht erbt. S. 99.

Dritter Fall. Bernard flirbt, und hinters läßt zwen Bruder seines verstorbenen Baters, und dren Schwester seiner verftorbenen Mutter.

In diesem Falle wird die ganze hinterlassenschaft bes Bernards in funf gleiche Theite zerlegt, wovon ein jeder seiner Berwandten einen Theil erhalt. S. 98.

Dierter Fall. Bernard stirbt, hinterläßt zwen Bruder seines verstorbenen Baters, zwen Schwestern seiner verstorbenen Mutter, und dren Reffen, welche von seiner verstore benen Muhme ehelich abstammen.

In diesem Falle wird die Hinterlassenschaft bes Bernards in funf Theile zerlegt, wovon die dren Ressen, welche fraft des Repräsentations = Rechtes erscheinen, den funften Theil erhalten, den ihre Mutter erhalten haben wurde, wenn sie noch im Leben ware, §. 54.

Fünf.

Fünfter Fall. Bernard stirbt, hinterläßt aber von Seiten seines Vaters keine Personen, die unter dem zwölften Grade ihm verwandt sind, dagegen hinterläßt er zwanzig Personen von mutterlicher Seite, die von verschiedenen Stämmen ihm verwandt sind, und sich innerhalb der zwölf Graden befinden.

In diesem Falle erben diese zwanzig Personen allein, und zwar kraft des Reprasentations : Rechtes nach den Stämmen, und nicht auf die Ropfe. S. 100. 101.

viertes Capitel.

steppin halle with his gange Stiereelanienichaft

Von der Irregular, Succession.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von der Intestat. Erbfolge in dem Nachlasse natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge verstorben sind.

Erben die natürlichen Kinder die Nachlaffen-

102. Die naturlichen Rinder erben der Regel nach die hinterlassenschaft ihrer Eltern nicht. 756.

Wann bekommen sie ein Necht zur Erbfolge in der Hinterlassenschaft ihrer Eltern?

103. Dann erst ertheilt das Gesetz ihnen dieses Recht, wenn sie von ihren Eltern gesetzlich anerkannt sind. 756.

Welche Kinder werden natürliche Kinder genannt?

104. Diejenigen, welche außer ber Ehe gebohe ren, und durch feine nachherige Che legitimirt worden find. 331.

Wie muß die Anerkennung eines natürlichen Kindes geschehen?

105. Die Anerkennung muß, wenn sie nicht in dem Geburts: Acte des naturlichen Kindes geschehen ift, durch einen authentischen Act vollzogen werden. 334.

Hat diese Amerkennung Statt für solche Rinder, die aus einer Blutschande, oder aus einem Shebruche gezeugt sind?

106. Rein, fie hat jum Bortheil berfelben nicht Statt. 335.

Rinder aus einer Blutschande gebohren find diejenigen, welche von Verwandten oder verschwägerten Personen abstammen, die dem Gesetze gemäß keine Ehe unter sich eingehen konnen.

Rinder



Rinder aus einem Chebruche gebohren find diejes nigen, deren Eltern die eheliche Treue verletz haben burch eben diesen Benfchlaf, worin sie erzeugt worden find.

Erben vielleicht die natürlichen, nicht anerstannten Kinder den Nachlaß der Berwandten ihres Baters oder ihrer Mutter?

107. Rein, bas Gefetz giebt ihnen auf gleiche Beife kein Recht dazu. 756.

Wie ist das Recht eines natürlichen, aber gesehlich anerkannten Kindes auf den Nachlaß seines verstorbenen Baters oder seiner verstorbenen Mutter festgesest?

- 108. Das Recht ift auf folgende Weise festges fest: 757.
 - a) Wenn ber Vater oder die Mutter eheliche Ubkommlige zuruckgelassen hat, so besteht das Recht des naturlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindes, in einem Drittel der Erbportion, welche dasselbe erhalten hatte, wenn es ehelich gewesen ware.
 - b) Wenn der Bater oder die Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ascendenten oder Geschwister hinterläßt, so besteht das Recht des naturlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindes in einer Salfte der Erbportion, welche

es erhalten hatte, wenn es ehelich gewesen ware.

- c) Wenn der Vater oder die Mutter weder Abstommlinge, noch Ascendenten, noch Brüder oder Schwestern zurückläßt, so besteht das Necht des natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindes in dren Viertel der Erbportion, welche es erhalten hatte, wenn es ehelich gewesen ware.
- d) Wenn der Vater ober die Mutter feine Bers wandten in einem zur Erbfolge berechtigten Grade zuruckläßt, so hat das naturliche, aber gesetzlich anerkannte Kind ein Recht auf den ganzen Nachlaß. 758.

Was ist Rechtens für die ehelichen Kinder des natürlichen, aber gesehlich anerkannten Kindes, wenn dieses vor seinen Eltern verstorzben ist?

109. In diesem Falle können die ehelichen Kins der des früher verstorbenen Baters, der ein natürs liches, aber gesetzlich anerkanntes Kind war, die hier oben bestimmten Rechte S. 108. in Anspruch nehmen. 759.





Was muß das natürliche, aber gefestlich anerkannte Rind ben der Theilung der Hinterlassenschaft seines Baters oder seiner Mutter zur Collation bringen?

110. Das natürliche, aber gesetzlich anerkannte Rind, oder seine ehelichen Abkömmlinge muffen auf das, was sie zu fordern berechtigt sind, alles aufzrechnen lassen, was sie von dem Vater oder der Mutter, beren hinterlasseuschaft getheilt werden soll, empfangen haben. 760.

111. Inzwischen wird vorab erfordert, bag es nach bem Gefetze, ber Collation unterworfen ift. 760.

Was ist Rechtens gegen das natürliche, aber gesehlich anerkannte Kind, oder gegen seine ehes lichen Abkömmtinge, wenn sie ben Lebzeiten ihres Warers oder ihrer Mutter die Halfte dessenigen, was in den vorhergehenden Artikeln ihnen zuerskannt ist, unter der ausdrücklichen Erklärung ihres Waters oder ihrer Mutter erhalten haben, daß es ihre Abssicht sen, das natürliche Kind auf den Theil einzuschränken, den sie ihm angewiesen haben?

112. In diesem Falle haben das natürliche, aber gesetzlich anerkannte Rind, ober seine chelichen Abkommlinge keinen weitern Unspruch zu machen,

und muffen mit dem ihnen angewiesenen Theil fich begnugen. 761.

Was ist aber Rechtens für das natürliche, aber gesehlich anerkannte Kind, und seine eheslichen Abkömmlinge, wenn dieser ihnen angewiesene Theil nicht die Hälfte dessenigen beträgt, was ihnen von Nechtswegen anfallen müßte?

113. In diesem Falle kann von ihnen so viel in Anspruch genommen werden, als nothig ift, um biese halfte zu erganzen. 761.

Saben die Kinder, welche aus einem Shebruch, oder einer Blutschande gezeugt sind, auch das Recht zur Erbfolge in der hinterlassenschaft ihrer Eltern?

114. Rein, fie haben in keinem Falle, und unter Teiner Bebingung ein Recht bazu. 762. S. 106.

Woju haben dann diese unglücklichen Rinder ein Recht?

115. Das Gesetz giebt ihnen nur ein Recht auf den Unterhalt. 762.

Nach welchem Maafstabe wird dieser Untershalt bestimmt?

116. Er wird bestimmt nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, nach der Anzahl und der Eigenschaft der gesetzlichen Erben. 763.

Was.



Was ift Rechtens gegen ein ehebrecherisches voer ein blutschänderisches Kind, wenn der Vater voer die Mutter ihm a. ein Handwerk hat erlernen lassen, voer wenn b. einer von ihnen ben Lebzeiten demselben den Unterhalt zugesichert hat?

117. In diesen benben Fallen kann bas Rind an bem Nachlaffe seiner Eltern gar keinen Anspruch machen. 764.

Wer erbt die Hinterlassenschaft eines naturlichen, aber gesehlich anerkannten Kindes, wenn es ohne Abkömmlinge verstirbt?

118. In diesem Falle erbt derjenige von seinen Eltern, der das verstorbene Rind gesetzlich anerkannt hat. 765.

119. Haben bende Eltern daffelbe anerkannt, fo erben auch bende zur Salfte. 765.

Was ist Rechtens in Betreff der Erbfolge in der Hinterlassenschaft des natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindes, wenn seine Eltern vor ihm gestorben sind?

120. In diesem Falle geben die Guter, die das verstorbene Rind von seinen fruber verstorbenen Eltern erhalten hat, wenn sie noch in Natur sich in der Erbschaft vorfinden, auf seine Geschwister über, die seine Eltern aus der Ehe gezeugt haben. 766.

121. Auch fallen auf die Geschwister gurud die Mlagen auf Zurudgabe des eingebrachten Bermbgens, in so weit sie Statt haben; 766.

122. Ferner die Rlagen auf den rudftandigen Preis diefer Guter, in fo fern fie veräußert mors den. 766.

Auf welche Personen fällt das übrige Vers mögen des verstorbenen natürlichen Kindes?

123. Es fallt auf feine naturlichen Bruber und Schwestern, voer ihre Abkommlinge. 766.

3wenter Abschnitt.

Won den Rechten des überlebenden Ehegatten und der Republif.

Wer erbt die Hinterlassenschaft des Bersstorbenen, wenn er keinen Berwandten in einem successionsfähigen Grade und auch keine natursliche Kinder zuruckläßt?

124. In diefem Falle gehört feine hinterlaffenichaft dem überlebenden, von ihm nicht geschiedenen Ehegatten. 767.

Was ist Rechtens für den Chegatten, wenn fein abwesender Chegatte keine successionsfähigen Erben zurückgelassen hat?

125. In diesem Falle kann der zurudgebliebene Ehegatte auf Ginweisung in den provisorischen Befit bes von feinem abwesenden Chegatten hinterlassenen Bermogens antragen. 140.

Wer erbt die Hinterlassenschaft des Berftorbenen, wenn er auch keinen Shegatten hinterlassen hat?

126. In diesem Falle gehort die Erbschaft ber Republik. 768.

Unter welchen Formalitäten muß der überles bende Ehegatte, oder in dessen Abgang die Republik die Erbschaft des Berstorbenen anstreten?

- 127. Der Chegatte sowohl, als die Domainen : Berwaltung, welche den Nachlaß in Anspruch neh: men, find verbunden, 769.
 - a) Die Giegel anlegen,
- b) Ein Inventarium in der Form errichten zu lassen, welche zur Antretung einer Erbschaft unter der Rechts 2 Bohlthat des Inventariums vorgeschrieben ift.
 - c) Auch muffen sie ben dem Gerichte der erften Instanz, in dessen Gerichtssprengel die Succession erbffnet wurde, die Einweisung in den Besit nachsuchen. 770.

Wann



Wann kann das Gericht über dieses Gesuch der Einweifung erkennen?

128. Es fann eher nicht erkennen, als nachdem dren Aufgebothe und offentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form porhergegangen find, und der Regierungs. Commiffair vernommen worden. 770.

Wie muß der überlebende Chegatte mit dem Mobilar . Bermogen der Erbichaft verfahren?

129. Er muß daffelbe rentbar anlegen. 771.

Unter welcher Bedingung kann er daffelbe in Besit nehmen?

130. Unter der Bedingung, daß er fur deffen Erfat hinlangliche Sicherheit stellt, falls sich binnen dren Jahren andere Erben des Berftorbenen anmelden wurden. 771.

Wie lange dauert die gestellte Caution?

131. Nach Umlauf von bren Jahren ift die ges felte Caution entlaftet. 771.

Was ist Nechtens wider den überlebenden Shegatten, oder die Domainen Berwaltung, wenn sie die vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet haben?

132. Dann konnen fie verurtheilt werden, ben Erben, wenn beren fich anmelben, allen Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen. 772.

Mach

Nach welchen gesetzlichen Verfügungen haben die natürlichen Kinder die Erbschaft des Versstorbenen anzutreten, in so sern sie, wenn es an Verwandten sehlt, zur Succession berufen sind?

133. Nach ben namlichen gefetzlichen Berfaguns gen. welche in ben S. 127. — 132. enthalten, und bem überlebenden Chegatten, oder der Domainen s Berwaltung vorgeschrieben sind. 773.

Fünftes Capitel.

Won der Annahme und der Aus. schlagung der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Annahme.

Unter welchen Bedingungen kann jemand eine Erbschaft annehmen?

134. Jemand kann eine Erbschaft annehmen ohne alle Bedingung und schlechthin. 774.

Er fann fie auch annehmen unter bem Borbehalt ber Rechtes Bohlthat bes Inventariums. 774.

Muß



Muß einer die ihm angefallene Erbschaft annehmen?

135. Rein, feiner ift bagu verbunden. 775.

Konnen verhenrathete Frauen ohne Autoris sation ihres Mannes oder des Gerichtes eine Erbschaft guttig annehmen?

136. Rein, sie konnen es nicht: zufolge der Berfügungen des sechsten Capitels, unter dem Titel von der Che, 776. wo es heißt:

Die Frau, wenn sie schon mit ihrem Manne in keiner Guter Gemeinschaft, oder in einer völligen Guter Separation lebt, kann ohne daß ihr Shegatte in dem Acte selbst hiezu mitwirkt oder schriftlich darin einwilliget, nicht schenken, veräußern, verspfänden, noch auf irgend eine Beise unentgeltlich oder gegen Vergutung (durch einen lästigen oder wohlthätigen Vertrag) erwerben. 217.

Weigert sich ber Mann seine Frau zur Schließung eines Actes zu autoristen — folglich auch zur Annahme einer Erbschaft, ober ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Autorisation des Richters, um Verträge zu schließen, folglich auch um Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen.
219. 224.

Konnen



Können Minderjährige und Interdicirte die ihnen angefallenen Erbschaften gultig annehmen?

137. Nein, fie konnen fie anders nicht anneh. men, als unter Beobachtung der in dem Titel über die Minderjahrigkeit, Bormundschaft enthaltenen Verfügungen, 776. wo es heißt:

Der Bormund muß die Autorisation des Familiens Rathes einholen, indem er ohne dieselbe die seinem Pflegbefohlenen angefallene Erbschaft weder annehmen, noch ausschlagen darf. 461.

Der Bormund kann die seinem Pflegbefohlenen anerfallene Erbschaft nur annehmen unter dem Bors behalt der Rechts Wohlthat des Inventariums. 461.

Er muß namlich ein getreues Inventarium über bie Erbschaftsguter vorläufig errichten laffen, wodurch er seinen Minderjährigen sicher stellt, über beren Ertrag für die Erbschaftsschulden nicht haften zu muffen. 461.

Bis auf welchen Zeitpunkt wirkt die Annahme der Erbschaft rückwärts?

138. Die Annahme wirft rudwarts bis jum Tage ber erbffneten Succession. 777. Wie kann die Annahme der Erbschaft ge-

139. Die Annahme kann ausdrucklich ober fillschweigend geschehen. 778.

Mann ift die Annahme ausdrucklich?

140. Sie ift ausbrudlich, wenn man in einem authentischen ober Privat = Acte den Titel oder bie Eigenschaft eines Erben annimmt. 778.

Wann ift die Unnahme stillschweigend?

141. Sie ift stillschweigend, wenn der Erbe einen Act unternimmt, ber seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, und welchen er nur in der Eigenschaft eines Erben zu unterneh, men das Recht haben konnte. 778.

Können Acte, die blos auf Erhaltung der Erbschafsgüter zielen, und die nur eine Aufsicht oder provisorische Verwaltung zum Zwecke haben, als Acte einer wirklichen Antretung der Erbschaft angesehen werden?

142. Nein, dafür konnen sie nicht angesehen werden, wenn man übrigens daben den Titel ober bie Eigenschaft eines Erben nicht angenommen hat. 779.

THE CHILDRA

Aus welchen Handlungen wird von Rechts: wegen darauf geschlossen, daß einer die ihm angefallene Erbschaft von seiner Seite angenommen habe?

- 143. Es wird barauf geschloffen: 780.
 - a) Wenn einer feine Erbrechte einem Fremden verfchenft verfauft ober übertragen hat.
 - b) Wenn einer zum Bortheile eines oder meha rerer seiner Miterben auf die Erbschaft, leichviel ob unentgeltlich, Berzicht leiftet.
 - c) Wenn einer zum Vortheile aller seiner Mitserben ohne Unterschied auf die Erbschaft Verzicht leistet, und hiefur eine Vergutung erhalt.

Was ist Rechtens, wenn einer, dem eine Erbschaft angefallen war, verstorben ist, ehe er dieselbe ausgeschlagen, oder ehe er sie ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat?

144. In diesem Falle bleibt es seinen Erben unbenommen, statt seiner die Erbschaft anzunehmen ber auszuschlagen. 781.

Was ist Rechtens, wenn diese Erben über vie Frage: ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen, nicht einverstanden sind?

145. In diesem Falle muffen fie die Erbschaft unter



unter bem Vorbehalt eines zu errichtenden Inventag

In welchem Falle kann ein Bollsähriger die von ihm ausdrücklich oder stillschweigend geschehene Annahme einer Erbschaft anfechten?

146. Er kann es in bem einzigen Salle, wenn er zu ber Aunahme ber Erbschaft burch einen gegen ihn ausgeführten Betrug verleitet worden ift. 783.

In welchem Falle kann ein Bolliahriger unter dem Vorwande einer Verlegung die von ihm geschehene Annahme der Erbschaft anfechten?

147. Er kann es in dem einzigen Falle, wo die Erbschaft erschöpft, oder um die Halfte vermins dert worden durch Verordnungen eines Testaments, welches zur Zeit der Annahme der Erbschaft noch unbekannt gewesen, und spater entdeckt worden ift. 783.

3menter Abschnitt.

Bon der Entfagung ber Erbichaften.

Wird die Vermuthung schlechthin angenoms men, daß jemand einer Erbschaft entsagt habe?

148. Rein, Diefe Bermuthung hat gegen feinen Erben Statt. 784.

Wie

Wie muß alto die Entfagung einer Erbschaft geschehen, um gesehmäßig zu fenn?

149. Die Entsagung einer Erbschaft muß auf der Gerichteschreiberen des Gerichtes der ersten Instanz in dem Arrondissement, worin die Succession eroffnet worden, in einem eigends hieruber geführten Register geschehen. 784.

Welche Wirkung hat die vom Erben geschehene Berzichtleiftung auf die Erbschaft?

150. Durch die Bergichtung wird der Erbe fo angesehen , als ware er nie Erbe gewesen. 785.

Wem fallt der Antheil der Erbschaft an, worauf der Erbe Berzicht gethan hat?

151. Diefer Antheil wird unter feinen Miterben vertheilt. 786.

152. Sat der Erbe aber feine Miterben, fo fallt die ganze Erbschaft auf den nachstfolgenden Grad. 786.

Rann jemand zu Folge des Reprafentations. Rechtes in die Stelle eines Erben eintreten, der Berzicht gethan hat?

153. Dein, 787.

Was ist aber Rechtens, wenn dersenige, ber auf eine Erbschaft Verzicht gethan hat, ber einzige Erbe in seinem Grade ist, oder wenn seine Miterben insgesammt verzichten?

154. In diesen benden Fallen gelangen die Rinder der Berzichtleistenden fraft ihres eignen Rechtes zur Erbfolge, und erben nach Anzahl der Ropfe. 787.

Was ist Rechtens für die Gläubiger desjes nigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte auf die Erbschaft verzichtet?

155. Die Glaubiger konnen fich ben Gerichte autoriffren laffen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und auftatt seiner anzunehmen. 788.

Zu wessen Vortheil wird in diesem Falle die geschehene Verzichtleistung des Erben als nichtig betrachtet?

156. Die geschehene Berzichtleistung wird in diesem Falle zum Bortheil ber Glaubiger als nichtig angesehen. 788.

Die Glaubiger konnen bie Rechte des Bergichts zeistenden auf die Erbschaft so weit, als ihre Fordes rungen reichen, in Auspruch nehmen. 788.



Wem fällt der Ueberschuß an, falls die Erbschaft die Forderungen der Gläubiger übersteigen sollte?

157. Fur diesen Ueberschuß gilt die Bergichts leiftung, und er fallt den Erben des Bergichtleiftens ben anheim. 788.

Eritt auch die Verjährung ein wider die Bfugnif, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen?

158. Ja, eine Berjahrung tritt bagegen ein. 789.

Wie viel Zeit wird zu diefer Verjährung erfordert?

159. Go viel Zeit, als zur langsten Berjahrung von Immobilar Rechten erfordert wird. 789.

Was ist Rechtens für die Erben, so lange das Recht, eine Erbschaft anzunehmen, noch nicht verjährt ist?

- 160. Go lange haben fie ber Regel nach bas Recht ihre Verzichtleiftung gurudzunehmen, und bie Erbichaft anzutreten. 790.
- 161. Eine Ausnahme findet aber Statt, wenn bie Erbschaft, worauf sie Verzicht geleistet haben, schon von andern Erben angetreten ift. 790.

Was ist aber Rechtens in Betreff eines Dritten, der entweder durch Verjährung oder durch einige mit dem Curator der erledigten Erbschaft gultig vorgenommene Handlungen sich an den Erbschaftsstücken einiges Recht erworben hat?

162. Diese Rechte bleiben bem britten Erwerber allemal ungeschmalert. 790.

Kann jemand auf die Erbschaft einer noch lebenden Person Verzicht thun?

763. Rein, felbft nicht in einem Che : Contracte.

791.

164. Eben so wenig kann jemand die eventuellen Rechte veraußern, die er an der Succession ber noch lebenden Person haben mag. 791.

Welches Necht verlieren die Erben, welche Effecten aus einem Nachlasse ben Seite geschafft oder verheimlichet haben?

165. Sie verlieren das Recht, auf die Erbschaft

Bergicht zu thun. 792.

Was ist ferner wider diesenigen Nechtens, welche Effecten aus einem Nachlasse ben Seite geschafft oder verheimlichet haben?

166. Sie bleiben ihrer Entsagung ungehindert, unbedingt und ohne Borbehalt Erben der Nachlaf

fenschaft:

fenschaft: und konnen an ben bey Seite geschafften ober verheimlichten Gegenständen keinen Antheil fore bern. 792.

Dritter Abschnitt.

Von der Rechts, Wohlthat des Inventariums, ihren Wirfungen und den Pflichten des Beneficiar; Erben.

Was versteht man unter der Nechts. Wohlthat des Inventariums?

167. Die Rechts Bohlthat des Inventariums ift eine Verfügung des Gefetzes, wodurch der Erbe ben der Annahme der Erbschaft gesichert wird, nur so weit die Schulden zu bezahlen, als die Guter ber Erbschaft dazu hinreichen. § 184.

Wo muß der Erbe die Erklarung abgeben, daß er nur unter dem Borbehalt eines Invenstariums die Erbschaft annehmen wolle?

168. Diese Erklarung muß er auf der Gerichts, schreiberen des Civil-Gerichtes der ersten Instanz in dem Arrondissement, wo die Succession eroffnet worden ift, thun. 793.

169. Diese Erkiarung muß dann in bas Res gifter, welches fur die Annahme ber Entsagungs = Ucte bestimmt ift, eingetragen werben. 793. Wann hat diese Erklärung ihre rechtliche Wirkung?

wenn ein genaues und getreues Berzeichnis der Erbschaftestücke, nach ber durch die Gesetze über das gerichtliche Berfahren vorgeschriebenen Form, und in ben hier unten bestimmten Fristen vorhergegangen oder darauf erfolgt ist. 794.

Binnen welcher Zeit muß der Erbe bas Inventarium errichten?

171. Binnen bren Monaten, welche von bem Tage der erbffneten Succession angerechnet werden. 795.

Binnen welcher Zeit hat der Erbe sich zu entschließen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wolle?

172. Er hat fich binnen vierzig Tagen zu ents

Wann nehmen diese vierzig Tage ihren Anfang?

173. Gie nehmen ihren Anfang mit dem Tage, ba die zur Inventur bestimmten dren Monate verfloffen find. 795.

Auch nehmen fie ihren Anfang mit bem Tage, ba bas Inventarium geschloffen murbe, wenn biefes

por dem Ablanfe der brey Monate beendigt worden.

Wie durfen die Sachen, die sich unter dem Nachlasse besinden, dem Verderben aber unters worfen sind, oder deren Erhaltung viele Rosten erfordern wurde, veräußert werden?

174. Der Erbe kann sich aus dem einzigen Grunde, weil er zur Succession berechtigt ist, und ohne daß man von seiner Seite eine wirkliche Ansnahme der Erbschaft daraus folgern durfe, sich von dem Gerichte autoristren lassen, zum Verkaufe dieser Sachen zu schreiten. 796.

Wie muß dieser Verkauf geschehen?
175. Er muß geschehen: 796.

- 1) Durch einen öffentlichen Beamten :
- 2) Nach vorhergegangenen bffentlichen Unschlas gen und Bekanntmachungen, wie sie burch bie Gesetze über bas gerichtliche Berkahren vorgeschrieben sind.

Rann der Erbe während den Zeitfristen, die zur Inventur, und um sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu entschließen, gezwungen werden, diese oder jene Qualität anzunehmen?

176. Rein, und man kann wiber ihn keine Berurtheilung erwirken. 797.

Was ist Rechtens, wenn er der Erbschaft entsagt, nachdem die Fristen verstrichen sind, oder wenn er noch früher entsagt?

177. In diesem Falle bleiben die von dem verzichtleistenden Erben bis zu diesem Zeitpunkte gesetzlich gemachten Kosten der Erbschaft zur Laft. 797.

Was ist Nechtens für den Erben, wenn nach Ablauf der oben bestimmten Zeitfristen wider ihn eine Klage angestellt wird?

178. In diesem Falle kann er um eine neue Frist ansuchen, welche das Gericht, bor bem der Rechtsstreit verhandelt wird, den Umstånden nach entweder gestattet oder versagt. 798.

Wie wird es mit den Rosten gehalten, die wegen nachgesuchtem und erstattetem Gesuch einstweilen bestritten werden mussen?

179. Diese Rosten werben einstweilen aus der Erbschaft bestritten. 799.

Wem bleiben aber die Rosten definitiv zur Last, wenn der Erbe keine hinreichenden Grunde hat, den Aufschub nachgesucht zu haben?

180. Menn der Erbe ben Bemeis nicht liefert, daß er von dem Absterben seines Erblaffers keine Biffenschaft hatte, oder daß die Fristen, sen es wegen der Lage der Guter, oder wegen vorge= fallener Streitigkeiten zu furz gewesen, so bleiben ihm die Rosten definitiv zur Laft. 799.

Wozu ist der Erbe, unerachtet die dren Monate zur Verfertigung des Inventariums verstrichen sind, und unerachtet er einen fernern Ausstand von dem Richter erhalten hat, dennoch befugt?

181. Er hat noch immer bas Recht, ein Ins ventarium zu errichten, und als Beneficiar: Erben sich darzustellen. 800.

Was wird aber erfordert, damit er sich als Beneficiar : Erbe darstellen könne, und als solcher von dem Gesetze anerkannt werde?

182. Ce wird erforbert : 800.

- a) Daß er feine nur einem Erben guftebende Sandlung unternommen habe. -
- b) Daß kein rechtskräftiges Urtheil wider ihn vorhanden sen, das ihn in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt. 800.

Was ist Nechtens wider den Erben, der sich einer Berheimlichung schuldig gemacht, oder wissentlich und in boser Absicht einige Erbschafts: stücke in das Inventarium aufzunehmen un, terlassen hat?

183. In diesen Fallen ift der Erbe der Bortheile des Inventariums verluftig. 801.

Worin



Worin bestehen die Bortheile, die die Wohle that des Inventariums dem Erben verschafft?

184. Die Bortheile bestehen darin: 802.

- 1) Daß der Erbe die Erbichafteschulden nur nach Ertrag des Werthes der erhaltenen Erbichaftesitude zu gahlen verbunden ift.
- Diefer Zahlung fann er fich baburch entledigen, bag er ben Glaubigern und Legatarien alle Erbichaftsftude überläßt.
- 2) Daß das eigne Bermögen, das dem Erben perfonlich zugehört, mit den Erbschaftsstücken nicht vermischt wird.
- Auch behalt der Erbe das Recht wider die Erbschaft, die Zahlung seiner Forderungen daran nachzusuchen.

Wozu ist der Beneficiar: Erbe verbunden? 185. Er ist verbunden, das zur Erbschaft ges horige Vermogen zu verwalten. 803.

Auch muß er ben Glaubigern und Legatarien von feiner Berwaltung Rechenschaft geben. 803.

Aus welchen Urfachen kann der Beneficiar. Erbe in seinem eignem Bermogen angegriffen werden?

- 186. Er fann angegriffen werben: 803.
- 1) Wenn er in hinsicht auf die Uebergabe feiner Rechnung in Bergug gefetzt worden.

2) Benn er biefer Berbindlichkeit fein Genuge geleiftet hat.

In wie weit kann der Beneficiar-Erbe nach Abschluß der Rechnung in dem ihm personlich zugehörigen Bermögen angegriffen werden?

187. Er kann darin anders nicht angegriffen werden, als nach Belauf ber Summe, die er ber Erbschaft schulbig bleibt. 803.

Für welche Fehler ist der Beneficiar = Erbe ben der ihm aufgetragenen Berwaltung verants wortlich?

188. Rur fur grobe Fehler. 804.

unter welchen Formalitaten kann der Benesficiar-Erbe die zur Erbschaft gehörigen Mobilien verkaufen?

- 189. Er fann fie nur verfaufen 805.
 - 1) Durch einen offentlichen Beamten,
 - 2) In einem Musrufe,
 - 3) Nachdem die gewöhnlichen öffentlichen Unschläge und Befanntmachungen vorhergegangen find,

Für welche Verschlimmerung der zur Erbschaft gehörigen Mobilien ist der Beneficiar : Erbe verantwortlich, wenn er sie in Natur zurückliefert?

190. Fur jebe Berichlimmerung , bie von feiner Rache



Nachläßigkeit herrührt, ift er verantwortlich, wie auch fur bas, mas fie burch seine Nachläßigkeit an ihrem mahren Werthe verloren haben. 805.

Unter welchen Formalitäten kann der Benes ficiar Serbe die zur Erbschaft gehörigen Immos bilien verkaufen?

191. Er fann fie verkaufen nur unter Beobachs tung der durch die Gefetze über das gerichtliche Berfahren vorgeschriebenen Formen. 806.

Welchen Personen muß er den dafür erhals tenen Preis anweisen?

192. Er muß ihn den bekannt gewordenen by. pothecarifchen Glaubigern anweifen. 806.

Welchen Personen muß der Beneficiar. Erbe gute und hinlangliche Sicherheit stellen, und wofür?

- 193. Er muß ben Glaubigern und andern Bestheiligten, wenn fie es fordern, Sicherheit ftellen, 807.
 - 1) Fur den Werth des in dem Inventarium bes griffenen Mobilar . Bermogens;
 - 2) Auch fur den Theil des Preises der Immobilien, welcher den hypothecarischen Glaubigern nicht ausgeliefert worden ift.





Was ist Rechtens wider den Benecisiar. Erben, wenn er diese Sicherheit nicht stellt?

194. In diesem Falle werden die in der Erbstchaft befindlichen Mobilien verkauft. 807.

Was wird dann mit den Kaufschillingen angefangen?

195. Der Kaufpreis sowohl, als was aus bem Preise der Immobilien den hypothecarischen Glaubisgern nicht angewiesen ist, wird ben Gerichte hinterslegt, um zur Tilgung der Erbschaftslasten verwendet zu werden. 807.

Was ist Rechtens, wenn Gläubiger auftres ten, und gegen die Auszahlung der Gelder Opposition einlegen?

196. In diesem Falle kann ber Beneficiar: Erbenur nach der Ordnung und auf die Weise zahlen, wie es von dem Richter bestimmt wird. 808.

Was ist aber Rechtens, wenn es unter den Gläubigern keine gibt, die sich der Auszahlung widersetzen?

197. In diesem Falle zahlt der Beneficiar : Erbe die Gläubiger und Legatarien nach der Ordnung, wie sie sich anmelden, 808.

Was ist Rechtens für die Gläubiger, die nicht unter die Zahl der Opponenten gehören, und erst nach dem Abschlusse der Rechnung und der Auszahlung des Ueberschusses sich anmelden?

198. Sie haben keinen Regreß, um ihre Jahlung zu erhalten, als wider die Legatarien; b. h. wider biejenigen, benen aus ber Erbschaft besondere Bers machtniffe geschehen find. 809.

In welchem Zeitraum ist dieser Regreß wider die Legatarien verjährt?

199. In einem wie im andern Falle ift ber Regreß nach Ablauf von dren Jahren, welche von dem Tage, da die Rechnung geschlossen, und ber Ueberschuß gezahlt worden ist, anzurechnen sind, verjährt. 809.

Wem bleiben die Kosten zur Last, die etwa durch Anlegung der Siegel, durch Verfertigung des Inventariums und durch die Nechnungs. Ablage gemacht werden?

200. Gie bleiben der Erbichaft gur Laft. 810.

Vierter Abschnitt.

Von vacanten Erbschaften, zu wele den kein Erbe sich anmeldet.

Wann wird eine Erbschaft als vacant ans gesehen?

201. Eine Erbichaft wird als vacant ange-

- a) Wenn nach Umlauf der Fristen, die zur Erstichtung bes Inventariums und als Bedenkzeit gestattet find, niemand erscheint, der die Erbsschaft in Auspruch nimmt;
- b) Wenn auch fein bekannter Erbe vorhanden ift;
- c) Wenn die befannten Erben auf die Succeffion Bergicht gethan haben.

Was hat in diesen Fällen das Gericht der ersten Instanz, in dessen Arrondissement die Succession eröffnet wurde, zu thun?

202. Es ernennt auf das Gefuch der Betheilige ten, oder auf den Antrag des Regierungs-Commiffairs einen Curator. 812.

Worin bestehen die Berbindlichkeiten und Rechte eines Curators?

203. Die Rechte und Berbindlichkeiten eines Eurators bestehen barin: 813.

- 2) Er muß vor allem den Zustand der vacanten Erbschaft durch ein Inventarium ausmitteln laffen.
- b) Er abt bie Rechte ber Erbichaft aus, und macht fie geltenb.
- c) Er beantwortet die wider die Erbichaft gerichs teten Rlagen.
- d) Er verwaltet bie Guter der Erbschaft, um die Rechte eines jeden, den es angehen mag, zu erhalten.
- e) Er muß das in der Erbschaft befindliche baare Geld, so wie den Preis, der aus dem Berkaufe der Mobilien und Immobilien gelost wurde, zur Casse des Empfangers der Nationals Regie gelangen lassen.
- f) Auch hat er endlich bie Berbindlichkeit auf fich, Rechnung über feine Berwaltung abzulegen.
- 204. Uebrigens sind die Verfügungen des dritten Abschnittes des gegenwärtigen Capitels in Hinsicht auf die Formen des Inventariums, die Art der Verwaltung, und die von Seiten des Beneficiars Erben abzulegenden Nechnungen den Curatoren einer vacanten Erbschaft gemein. 814. § 167. u. s. w.

Sechstes Capitel.

Bon der Theilung und Collation.

Erster Abschnitt.

Von der Klage auf Theilung und ihrer Form.

Rann jemand gezwungen werden, in der Gemeinschaft der ihm und andern angefallenen Erbschaft zu bleiben?

205. Niemand fann dazu gezwungen werden, fondern man darf auf Theilung jederzeit antragen. 815.

206. Gelbft Berbothe und eingegangene Bertrage tonnen feinen hindern, auf Theilung angutragen. 815.

Auf wie viel Zeit kann durch eine befondere Uebereinkunft eine Theilung ausgesetht bleiben?

207. Auf hochstens funf Jahre, welche jedoch nach Ablauf durch einen Vertrag von neuem ihren Anfang nehmen konnen. 815.

Unter welchen Bedingungen kann eine Theis lung wider denjenigen nachgesucht werden, der als ein Miterbe für sich abgesondert im Genusse eines Theils der Erbschaftsstücke gewesen ist? 208. Sie fann wiber ihn nachgefucht werben, 816.

a) Wenn nur fein Theilungeact,

b) Dder fein gur Berjahrung hinreichender Befigstand vorhanden ift.

Unter welcher Bedingung können Vormunder in Hinsicht auf mindersährige oder interdicirte Miterben auf Theilung klagen?

5. 198. Abh. von der Bormund schaft.

Welche Personen durfen auf Theilung klagen in Sinsicht auf abwesende Miterben?

210. Die Verwandten der abwesenden Miterben, welche in den Besitz eingewiesen worden, durfen auf Theilung klagen. 817.

Ift es dem Chemann erlaubt auf Theilung anzutragen, wenn feiner Frau eine Erbschaft angefallen ift?

211. Ja, er fann ohne Mitwirken feiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen Mobilien und Immobilien, wenn fie in die Guter : Gemeinschaft gehoren, antragen. 818.

Was ist aber Rechtens für den Mann, wenn die seiner Frau angefallenen Guter nicht in die Gemeinschaft gehören? 212. In diesem Falle kann der Mann bie Abtheilung der Guter ohne Beuftimmung seiner Frau nicht fordern. 818.

Was ist aber Nechtens für den Mann, wenn er das Recht hat, diese Guter zu besnußen?

213. In diesem Falle kann er eine provisorische Theilung verlangen. 818.

Mussen die Miterben einer verhepratheten Frau, den Mann und die Frau zugleich abladen lassen, wenn sie auf eine definitive Abtheilung antragen wollen?

214. Ja: fie muffen den Mann und die Frau zugleich zur Sache abladen laffen. 818.

Was ist Nechtens, wenn die Erben alle gegenwärtig und großsährig sind?

- 215. In diesem Falle ist die Berflegelung ber gur Erbschaft gehörigen Effecten nicht nothig. 819.
- 216. Auch fann die Theilung in jeder den Betheiligten beliebigen Form, und in jedem Acte, den fie fur gut finden, vorgenommen werden. 819.

Was ist aber Rechtens, wenn nicht alle Erben anwesend, oder wenn es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte gibt?

217. In biefen benden Sallen muß die Berfieges lung in der furzeften Zeitfrift geschehen. 819.

Sind die Erben verbunden ein Inventarium zu errichten, wenn es unter ihnen Mindersährige, Interdicirte oder Abwesende gibt?

218. Ja, dann muffen fie unverzüglich ein getreues Inventarium über die ganze Nachlaffenschaft bes Berftorbenen errichten. 1031.

Auf wessen Ansuchen geschieht die Versieges lung?

219. Die Berfiegelung gefchieht, 819.

a) Entweber auf Unfuchen bes Erben ,

b) Dder auf Betreiben des Regierungs . Coms miffairs,

c) Der auch von dem Friedensrichter des Arrondissements, wo die Erbschaft eroffnet wurde, von Amtswegen.

Konnen die Glaubiger auch auf Versiegelung der Erbschafts . Effecten antragen

220. Ja, fie konnen es fraft eines executorifchen Titels, ober einer vom Richter ertheilten Erlaubniß. 820.

Was ift Nechtens für alle Gläubiger, nach. dem die Bersiegelung einmal geschehen?

221. Dann konnen sie alle Opposition einkegen, wenn sie schon weder einen ereeutorischen Titek, noch die Erlaubniß des Nichters aufzuweisen haben. 821.
Unter

Unter welchen Formalitaten wird die Entsies gelung vorgenommen, und das Inventarium errichtet?

222. Diefe Formatitaten werden durch die Gefete aber bas gerichtliche Berfahren bestimmt. 821.

Ben welchem Gerichtshofe muffen die Rlagen auf Theilung und die darüber emtstehenden Streitigkeiten angebracht werden?

223. Sie gehoren vor den Gerichtshof des Ortes, wo die Succession eroffnet worden. 822.

Vor welchem Gerichtshofe muß die Versteiserung der zur Erbschaft gehörigen Sachen vorgenommen, und die Klage auf Gewährleistung der Loosen unter den Miterben, so wie die Klage auf Wiederaushebung der einmal geschehenen Theilung vorgebracht werden?

224. Bor dem Gerichtshofe bes Ortes, mo bie Succeffion eroffnet worden. 822.

Welcher Gerichtshof entscheidet, wenn einer der Miterben sich weigert, in die Sheilung einzuwilligen — oder wenn sie über die Art, wie daben zu verfahren, oder wie sie zu beenz digen sen, in Streit gerathen?

225. Dann entscheidet das eben benannte Bericht, wie in summarischen Cachen. 823.

226. Auch kann das Gericht, wenn es die Umftande erfordern, jur Berichtigung des Theilungssgeschäftes einen Richter committiren, auf beffen Bericht es über die Streitigkeiten erkennt. 823.

Wodurch geschieht die Abschähung der zur Erbschaft gehörigen Immobilien?

227. Sie geschieht durch Sachverftandige, bie von den Parthien gewählt — oder wenn sie fich beffen weigern, von Amtswegen ernannt werden. 824.

Wie muß der Berbat- Projeg der Sachverständigen eingerichtet senn?

228. Der Berbal : Prozeß muß fo eingerichtet fenn, 824.

- a) Dag er die Grundlage der Abschaftung enthalte:
- b) Daß er andeute, ob und wie bas abgeschatzte. Stud fich füglich theilen laffe.
 - c) Daß er in den Fallen, wo die Abtheilung gefchehen kann, jedes Loos, das sich baraus machen lagt, und seinen Werth bestimme.

Wie geschieht die Abschähung der zur Erbsfchaft gehörigen Mobilien?

229. Sie geschieht, wenn man nicht schon sie einem formlichen Inventarium eine Lare darüber gemacht hat, nach ihrem mahren Werthe, und ohne weitere Erhöhung. 825.

Rann



Rann jeder Miterbe seinen Untheil an der Erbschaft in Natur verlangen?

230. Ja, er kann ihn verlangen sowohl an ben Mobilien, als Immobilien. 826.

Was ist aber in Vetreff der Mobilien Rechetens, wenn Gläubiger vorhanden sind, welche das Vermögen mit Arrest belegt, oder Opposition eingelegt haben — oder wenn der größte Pheil der Miterben den Verkauf für nöthig erachtet, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen?

231. In diesen Fallen werben die Mobilien diffentlich und in der gewöhnlichen Form versteigere.
\$26.

Was ist Nechtens, wenn die Immobilien sich nicht füglich theilen lassen?

232. - Dann foll por bem Gerichte gur offents lichen Berfteigerung berfelben gefchritten werden. 827.

Können die Parthien, wenn sie alle große jährig sind, darin einwilligen, daß die Bere steigerung vor einem Notar geschehe?

233. Ja, fie haben fich bann nur über bie Dahl beffelben zu vereinigen. 827.

Was 1



Wobilien und Immobilien geschätzt und verstauft worden sind?

234. Dann verweist der committirte Richter im nothigen Falle die Partheien vor einen Notar, der von ihnen gemahlt, oder, wenn sie über die Bahl uneinig sind, Amtshalber ernangs wird. 828.

2Bas muß vor diefem Notar geschehen? 235. Bor biefem Notar schreitet man 828.

- a) Bur Rechnungsablage, wozu die Miterben fich einander verbunden fenn mogen;
- b) Bur Bestimmung ber gangen Daffa;
- c) Bur Fertigung ber Loofe;
- d) Bur Festsetzung besjenigen, mas einem jeben ber Miterben ausgeliefert werben muß.

Was muß jeder Miterbe an die Maffa zus ruckgeben?

236. Er gibt in der Regel an die Maffa zurud die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, die er derselben schuldig ift. 829.

Was ift aber Rechtens, wenn die Einlegung des Borausempfangenen nicht in Natur geschieht?

237. In diesem Falle nehmen die Miterben, welche zu dieser Forderung berechtiget find, einen gleichen Theil aus der Erbschaftsmaffa vorab. 830.

In welchen Gutern geschieht dieses Borads nehmen der andern Miterben?

238. Sie geschieht an Gegenständen, die, fo viel möglich, von derselben Beschaffenheit und Gate sind, als diejenigen waren, die der andere Miterbe voraus empfangen hat, und in die Massa nicht zurudgeben kann. 830.

Wie viel Loose werden ben der Theilung gemacht?

239. Nach biefem Abzuge des Borausempfangenen werden aus der noch übrigen Massa so viel gleiche Loofe gemacht, als theilnehmende Erben ober Stamme vorhanden sind. 831.

Wie foll man ben Bildung und Feststellung der Loofe verfahren?

240. a) Man foll baben, so viel immer möglich ift, die Zerstückelung der Grundstücke und die Berstheilung der Benutzung einer Sache vermeiben. 832.

b) Auch ift es schicklich, daß man in jedes Loos, wo möglich, eine gleiche Quantitat von beweglichen und unbeweglichen Gutern, Gerechtsamen und Forsberungen von derselben Natur und von gleichem Werthe aufnehme. 832.

Auf welche Art werden die Loose gegeneins ander gleich gemacht, wenn sie es nach der natürsichen Theilung der Güter nicht füglich seyn können?

241. Dann werden fie gleich gemacht: indem fo viel an Renten oder in Geld herausgegeben wird. 833.

Wer verfertigt die Loofe?

242. Sie werden von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich untereinander über die Wahl vereinigen konnen, und wenn derjenige, den sie gewählt haben, ben Auftrag annimmt. 834.

243. Ronnen fie fich darüber nicht verftehen, fo werben die Loofe von einem Sachkandigen gemacht, ber von dem committirten Richter ernannt wird, 834-

Wozu ist jeder Miterbe befugt, ehe die Loose gezogen werden?

244. Ein jeder Miterbe muß mit seinen Einwendungen gehort werden, welche er wider die Art, mie die Loose gefertiget sind, vorzubringen hat. 835.

245. Darauf werden die Loofe gezogen. 834.

· Nach welchen Regeln wird ben der Untersabtheilung der Erbschaftsantheile unter den mittheilenden Stämmen verfahren?

246. Nach den nämlichen Regeln, welche zur Theilung der gangen Erbschaftsmaffen festgestelle find. 836. Was hat der Notar zu thun, wenn sich ben ben Geschäften, die an ihn verwiesen sind, Streitigkeiten erheben?

247. a) In diesem Falle fertigt er einen Berbals Prozeß über die bestrittenen Punkte und die gegens seitigen Behauptungen ber Partheien. 837.

b) Dann verweist er die Partheien an den Commiffair, der zur Berichtigung des Theilungsgeschaftes ernannt ift. 837.

Im übrigen wird nach der in den Gefegen über ben Prozeß vorgeschriebenen Form verfahren. 837.

Was ist Nechtens, wenn nicht alle Erben anwesend, oder wenn es unter ihnen Interdicirte oder Minderjährige gibt?

248. In diesen dreven Fallen muß die Theilung nach dem S. 217. u. s. w. festgestellten Regeln ges richtlich vorgenommen werden.

Was wird noch nebenher erfordert, wenn mehrere Minderjährige vorhanden sind, die ben der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben?

249. Dann muß einem jeben aus ben Minders jahrigen ein Special's und eigner Vormund gegeben werden. 838.

Was ist Nechtens, wenn im Falle des vorhergehenden Artifels zu einer öffentlichen Versteigerung der Erbschaftsgegenstände geschritten werden muß?

250. Dann kann biefe Berfteigerung nur vor Gericht unter Beobachtung der Formen geschehen, welche jur Beraußerung der Guter eines Minders jährigen vorgeschrieben find. 839.

Werden ben dieser gerichtlichen Versteigerung auch Fremde zugelassen?

251. Ja. 839.

Wann werden die vorgenommenen Theilungen als definitiv betrachtet?

- 252. Sie werden als definitiv betrachtet, wenn fie den hier oben festgestellten Regeln gemäß vollzogen worden find. 840.
 - a) Wenn fie namlich von Bormundern unter ber Autorisation eines Familien & Rathes,
 - b) Benn fie von emancipirten Minderjahrigen unter dem Beuftande ihrer Curatoren,
 - c) Wenn sie für abwesende oder nicht gegenwärs tige Miterben ebenfalls unter bem Beystande ihrer angeordneten Curatoren vollzogen worden sind. 840.

Wann werden die vorgenommenen Theilungen als provisorisch betrachtet?

253. Sie werden als provisorisch betrachtet, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet worden find, 840.

Was ist Rechtens gegen denjenigen, der zur Erbschaft des Verstorbenen nicht berechtiget, gleichwohl durch Uebertrag an die Stelle eines Miterben getreten ist?

254. Er kann, ware er auch ein Verwandter des Verstorbenen, von den Miterben insgesammt, oder auch von einem aus ihnen von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn man ihm den Preis des Uebertrags zurückzahlt. 841.

Mussen einem jeden Theilnehmer die Urkunden ausgeliefert werden, die sich auf die ihm anges fallenen Gegenstände besonders beziehen?

255. 3a, fobald die Theilung vollzogen ift. 842.

Ben wem bleiben die Urfunden, die ein getheiltes Eigenthum betreffen?

276. Gie bleiben ben demjenigen, ber ben großs gen Theil bavon erhalt. 842.

Woju ift diefer inzwischen verbunden?

257. Er ift jedesmal verbunden, benjenigen seiner Miterben, die hieran betheiliget sind, auf Beralangen mit der Urkunde an die Hand zu gehen. 842.

Ben wem bleiben die Urfunden, die auf die ganze Erbschaft Bezug haben?

258. Gie werben bemjenigen eingehanbiget, ben alle Erben gewählt haben , um fie aufzubewahren. 842.

Was ist Rechtens, wenn die Erben über bie Wahl nicht einverstanden sind?

259. Dann verfügt der Richter barüber. 842.

Wozu ift der Inhaber der befagten Urkunden verbunden?

260. Er muß ben Theilnehmern auf jedesmaliges Unsuchen bamit behulflich fenn. 842.

Zwenter Abschnitt.

Bon ber Collation?

Was ist die Collation?

261. Die Collation ift die Einlegung besjenigen in die gemeinschaftliche Erbschaftsmaffe, mas einer ber Miterben von dem Verstorbenen voraus erhalten hat.

Worauf grundet sich die Berbindlichkeit des Miterben zur Collation?

262. Sie grundet sich auf den vermutheten, vom Gesetze als g wiß anerkannten Willen des Erhlaffers, der barin besteht, daß ben ber Theilung seiner hinters F laffenschaft

laffenschaft volltommene Gleichheit unter feinen Erben bergeftellt werden foll.

Ber ift alfo zur Collation verbunden?

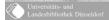
263. Ein jeber, welcher zu einer Erbschaft ges langt, auch der Beneficiar: Erbe nicht ausgenommen, ift verbunden, seinen Miterben alles zurudzubringen, mas er von dem Berstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar oder auf indirecte Beise erhalten hat. 843.

Unter welcher Bedingung kann der Erbe die Geschenke behalten, oder die Vermachtnisse in Anspruch nehmen, die der Verstorbene ihm zugedacht hat?

264. Er kann die Geschenke behalten, oder die Bermachtnisse in Anspruch nehmen, wenn der Erblaffer ausdrücklich erklart hat, daß er sie als ein Boraus neben seinem Erbtheile haben und behalten soll, ohne zur Einlegung verbunden zu sepn. 843.

Muß der Erbe, dem zwar die Geschenke und Vermächtnisse als ein Voraus, und unter Befrenung von der Collation geschehen sind, dasjenige einlegen, worüber der Verstorbene nicht verfügen konnte?

265. Ja, der Erbe, der zur Theilung geht, muß



muß den Ueberschuß der Geschenfe und Bermachtniffe, worüber der Berftorbene nicht verfügen fonnte, gur Collation bringen. 844.

Rann der Erbe, der auf die Erbfolge Verzicht thut, die Schenkung unter den Lebenden behals ten, oder die ihm zugedachten Vermachtnisse in Anspruch nehmen?

266. Ja, er kann fie fo weit behalten, ober in Anspruch nehmen, als der Berftorbene darüber gu verfügen berechtiget gewesen. 845.

Muß der Geschenknehmer, welcher im Augensblicke der Schenkung kein Prasumtiv : Erbe war, der aber am Tage der eröffneten Succession zur Erbfolge berechtiget ist, das Vorausempfangene zur Collation stellen?

267. Ja, er ift zur Collation des Borausems pfangenen verbunden, so fern der Geschenkgeber ihn davon nicht befreyt hat. 846.

Wie wird die Schenkung, die dem Sohne desjenigen, der zur Zeit der eröffneten Succession zur Erbfolge berechtiget ist, gemacht worden, angesehen?

268. Sie wird so angesehen, als sen sie dem Sohne unter der Lossagung von der Collation gen macht worden, und braucht folglich von dem Bater, der Erbe ift, nicht eingelegt zu werden, 847.

Muß

Muß der Cohn, der zufolge eines ihm für feine Person zustehenden Rechtes zur Succession des Geschenkgebers gelangt, die seinem Water gemachte Schenkung einlegen?

269. Nein, er ift dazu nicht verbunden, wenn er auch der Erbe seines Baters ift, und deffen Nachlag angenommen hat. 848.

Was ist aber gegen den Sohn Rechtens, wenn er nur zufolge des Reprafentations, Rechtes zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangt?

270. In diesem Falle muß er alles, mas seinem Bater, an deffen Stelle er tritt, geschenkt worden, einbringen, obgleich er deffen Erbe nicht ift, und seine Nachlassenschaft ausgeschlagen hat. 848.

Wie wird dasjenige, was einem von benden Shegatten geschenkt, oder vermacht worden, während der andere zur Erbfolge berechtiget ist, angesehen?

271. Es wird so angesehen, als sen es dem Ehegatten zugedacht, ohne es zur Collation stellen zu muffen. 849.

Mas ist aber Rechtens, wenn benden Shes gatten zusammen etwas geschenkt oder vermacht worden, aber nur einer von ihnen zur Erbfolge berechtiget ist? 272. In diesem Salle hat dieser Chegatte seine Salfte einzulegen. 849.

Was ist Rechtens, wenn die Geschenke dem erbfähigen Shegatten allein gemacht worden sind?

273. In diefem Falle legt er die Geschenke gang

ein. 849.

Ben welcher Erbfolge muß das Vorausempfangene eingebracht werden?

274. Bey der Erbfolge des Gefchenfgebers. 850.

Muß dasjenige, welches jum Etablissement eines der Miterben, oder jur Zahlung seiner Schulden verwendet worden, eingelegt werden?

275. Sa, diefes alles muß eingelegt werden. 851.

Mussen die Kosten der Ernährung, des Unterhalts, der Erziehung, der Lehrzeit — mussen die gewöhnlichen Kosten der Ausstaffirung, jene der Hochzeit und der daben üblichen Geschenke eingelegt werden?

276. Rein, alle diese Roften werden nicht eine

gelegt. 852.

Muß der Gewinn, welchen der Erbe aus Berträgen gezogen hat, die er mit dem versstorbenen Erblasser geschlossen hatte, ben der Pheilung eingelegt werden?

277. Nein, fo fern biefe Bertrage gur Zeit, als fie zu Stande gekommen, auf feine indirecte Begunftigung abzielten, um die übrigen Miterben gu vervortheilen. 853.

Hat die Einlegung Statt wegen der Socies tats. Contracte, die unter dem Verstorbenen und einem seiner Erben ohne Arglist geschlossen worden?

278. Nein, sie hat nicht Statt, vorausgesett, daß die Bedingungen der Societat in einem authentischen Acte festgestellt worden. 854.

Muß eine unbewegliche Sache, welche durch blosen Zufall, und ohne Schuld des Geschenknehmers zu Grunde gegangen, eingelegt werden?

279. Nein, fie braucht nicht eingelegt gu mer-

Won welchem Tage an mussen die Fruchte und Zinsen der Gegenstände, die der Collation unterworfen sind, vergütet werden?

280. Sie werden vergutet von dem Tage der eröffneten Succession anzurechnen. 856.

Bu wessen Bortheil findet die Einlegung Statt?

281. Bur Collation ift nur ein Miterbe bem andern verbunden. 857.

Findet die Collation nicht Statt für die Legatarien, oder für die Glaubiger der Erb. schaft?

282. Rein, fie gebührt weber ben Legatarien, noch ben Glaubigern. 857.

Wie muß die Einlegung des Vorausempfangenen geschehen?

283. Die Einlegung geschieht entweder in Ratur, ober dadurch, daß man ben der Theilung so viel weniger nimmt. 858.

Mann können die Miterben verlangen, daß das geschenkte Immobilar: Stück in Natur eingelegt werde?

- 284. Gie fonnen biefes verlangen, 859.
 - a) Menn bas gefchentte Gut von bem Ges fchenknehmer nicht veranfert worden;
- b) Wenn fich in ber Erbschaft feine andere Immobilien von gleicher Natur, Gute und Werth befinden, worans man ungefahr gleiche Loose fur bie übrigen Miterben machen konnte.

Wie gefchieht die Collation, wenn der Geschenknehmer das Immobilar Stuck vor eröffneter Erbfolge veräußert bat?

285. Sie gefchieht einzig dadurch, daß ber Gesichenknehmer nun aus der Erbichaftsmaffe fo viel weniger befommt. 860.



Welchen Preis wird ben biefer Berechnung jum Grunde gelegt?

286. Derjenige Werth wird zum Grunde gelegt, ben das Immobilar : Stud zur Zeit der eröffneten Succeffion hatte. 860.

Gebührt dem Geschenknehmer auch Bergütung für die Rosten, wodurch er die geschenkte Sache verbessert hat?

287. Ja, in allen Fallen gebuhrt ihm bafur Bergurung. 861.

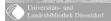
Welchen Maaßstab wird hieben angenommen? 288. Man nimmt hieben Rudsicht auf die Erhohung des Werthes, in so weit sie zur Zeit der Theilung sich vorfindet. 861.

Gebührt dem Geschenknehmer auch Bergütung für die nothwendigen Roffen, die er zur Erhaltung der Sache verwendet hat?

289. Ja, diese Bergutung gebührt ihm, wenn schon die Sache selbst badurch nicht verbeffert worden. 862.

Muß dagegen auch der Geschenknehmer für die Abnahme und Verschlimmerung der gesschenkten Sache stehen?

290. Ja, er muß bafur fteben, in fo fern es fein Factum ober die Folge feiner Schulb und Nach= tafigfeit



lafigfeit ift, baf ber Werth bes Immobilar : Studes verringert worden. 863.

Was ift Rechtens in Betreff der gemachten Berbefferungen, oder erlittenen Berschlimmestrungen, wenn das Immobilar. Stuck von dem Geschenknehmer beräußert worden?

291. In diesem Falle find die von dem Erwerber bes Immobilar = Studes geschehenen Berbefferungen ober Berschlimmerungen den dren vorhergehenden Artifeln gemäß, in Aufrechnung zu bringen. 864.

Was ist Nechtens, wenn die Einlegung in Natur geschieht, und der Geschenknehmer die geschenkten Grundstücke mit Lasten beschwert hat?

292. Dann muffen die Grundstücke fren von allen Lasten gemacht, und so mit der Erbschaftsmaffe vereiniget werden. 865.

Wozu find aber in diesem Falle die hppos thecarischen Gläubiger befugt?

293. Sie konnen ben der Theilung mit auftreten, um eine Opposition einzulegen, damit nicht die Collation jum Nachtheil ihrer Rechte geschehe. 865.





Muß derjenige, dem ein Immobilar , Stück geschenkt, und hieben die Collation erlassen worden, dassenige dennoch einlegen, was er ben der Schenkung mehr erhalten hat, als der Geschenkgeber zu veräußern befugt war?

294. Ja, er muß ben Ueberschuß in Natur, so fern er fich fuglich vom Ganzen trennen lagt, einbringen. 866.

Was ift Rechtens, wenn der Ueberschuß ben halben Werth des Immobilar - Stuckes übersteigt?

295. In diesem Falle muß ber Geschenknehmer es ganz einlegen, woben er aber berechtiget bleibt, so viel an Werth aus der Massa herauszunehmen, als der Erblasser ihm hat schenken durfen. 866.

Was ist Nechtens, wenn der Theil, worüber der Erblasser hat verfügen können, den halben Werth des geschenkten Immobilar: Stückes übersteigt?

296. In diesem Falle kann der Geschenknehmer das geschenkte Immobilar : Stud ganz behalten, woben er aber so viel weniger ben der Theilung bezieht, und seine Miterben entweder in baarem Gelde oder auf eine andere Beise entschädigen muß. 866.

Ist ein Miterbe, der ein liegendes Gut eins zubringen hat, befugt, den Besit davon zu behalten, bis ihm die Summen vergütet sind, die ihm für vermendete Kosten oder Verbesserungen zukommen?

297. Ja, er ift baju befugt. 867.

Wie werden die Mobilien in die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse eingelegt?

298. Sie werden anders nicht eingelegt, alst indem man so viel weniger aus dem Nachlaffe bestieht. 868.

Welcher Werth wird hieben zum Maafstabe ber einzubringenden Mobilien angenommen?

299. Man legt ben Werth jum Grunde, ben bie Mobilien jur Beit der Schenkung, nach dem ihr bengefügten Abschätzungs: Etat gehabt haben. 868.

300. Fehlt dieser Abschätzungs : Etat, so wird ber Werth nach der Taxe von Sachverständigen aus: gemittelt. 868.

Die wird geschenftes Geld eingelegt?

301. Es wird baburch eingelegt, bag man fo viel weniger aus dem erbschaftlichen Gelde em= pfangt. 869. Was ist aber Rechtens, wenn so viel baares Geld in der Erbschaftsmasse nicht vorhanden ist?

302. Dann kann ber Geschenknehmer so viel Mobilien, ober in deren Ermangelung so viel Ims mobilien ber Erbschaft hergeben, als bas geschenkte Gelb beträgt. 869.

Dritter Abschnitt.

Von der Zahlung der Schulden.

Nach welchem Maakstabe mussen die Miterben zur Zahlung der Schulden und Lasten der Erbschaft bentragen?

303. Sie tragen alle ben, aber jeder nach Berhaltniß beffen, was er aus der Erbschaft em= pfangt. 870.

Nach welchem Maakstabe trägt der Legatar, der unter einem Universalo Titel berufen ist, zur Zahlung der Schulden ben?

304. Er tragt mit den Erben ben nach Bers haltniß der Bortheile, die ihm aus der Erbschaft gufommen. 871.

Nach welchem Maakstabe trägt der Particulars Legatar zur Zahlung der Erbschafts : Schulden ben? 305. Er tragt gar nicht ben, um die Erbichaftes Schulden ju gahlen. 871.

Was ift aber Rechtens, wenn das dem Particular Legatar vermachte Grundstück mit hppothecarischen Schulden belastet ift?

306. In diesem Falle kann ben hypothecarischen Glaubigern an ihrem Rechte kein Abbruch geschehen, sondern sie halten sich an dem vermachten Immobilars Stud. 871.

Was ist für jeden Miterben Rechtens, wenn erbschaftliche Immobilien durch eine Special. Hypothek mit Renten beschwert ist?

307. In diesem Falle kann jeder Miterbe vers langen, daß, bevor die Loose verfertiget werden, die Renten getilgt, und die Immobilien fren gemacht werden. 872.

Was ist aber Nechtens, wenn die Erben den Nachlaß in dem Zustande theilen, worin er sich befindet?

308. In diesem Falle wird das belaftete Grunds ftud nach eben dem Fuße, wie die andern Immos bilien geschätt. 872.

Dann zieht man bas Capital der Rente bon dem ganzen Werthe ab;

Und der Erbe, in deffen Loos diefes Grundftud fallt, bleibt allein mit der Rente beschwert, und muß feinen Miterben dafur Gewahrschaft leiften. 872 Wie und nach welchem Maakstabe haften die Erben für die Schulden und Lasten der Erbschaft?

309. Sie haften personlich dafür, und zwar nach Berhältniß ihres Antheils für ihre Birils Portion, und hypothecarisch für den ganzen Ers trag. 873.

Welches Necht bleibt denjenigen Erben vor: behalten, die mehr als ihren Untheil zur Zahlung der Erbschafts. Schulden bengetragen haben?

310. Ihnen ift der Regreß gegen ihre Miterben, oder gegen die Universal Regatarien für den Antheil vorbehalten, wofür diese zur Zahlung mitbeytragen muffen. 873.

Was ist Nechtens für den Particular Legatar, welcher die Schuld getilgt hat, womit ein ihm vermachtes Immobilar stück beschwert war?

311. In diesem Falle tritt der Particular-Legatar in die Rechte ein, welche der Glaubiger wider die Erben und Universal-Legatarien hatte. 874.

Was ist Nechtens für den Miterben oder Nachfolger kraft eines Universal: Titels, der zufolge einer Hypothek mehr als sein Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld gezahlt hat?

312. In diesem Falle hat er wider die andern Miterben und Universal = Nachfolger nur in fo fern

den Regreß, als jeder dazu benzutragen perfonlich verbunden ift. 875.

Wie aber, wenn er sich die Rechte des Gläubigers hat übertragen laffen?

313. Auch dadurch erhalt er fein Recht mehr wider feine Miterben, fondern fann fie nur fur die Summe belangen, die fie bengutragen perfonlich vers bunden find. 875.

Rann der Erbe, der die Erbschafts: Schuld ganz bezahlt hat, dadurch den Rechten eines Miterben Abbruch thun, der durch die Rechts: Wohlthat des Inventariums das Recht behale ten hat, die Zahlung seiner perfonlichen Forderung, wie jeder andere Gläubiger zu verlangen?

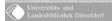
314. Rein, er fann den Rechten dieses Miterben dadurch feineswegs Abbruch thun. 875.

Wem fällt der Antheil der hppothecarischen Erbschafts Schuld zur Laft, den einer der Miterben wegen seiner Unvermögenheit nicht bezahlen kann?

315. Diefer Antheil wird unter alle andere nach Berhaltniß ihrer Antheile an der Erbschaftsmaffe vertheilt. 876.

Sind die Litel und Schuldforderungen, welche wider den Verstorbenen executorisch sind, ebenfalls personlich executorisch wider den Erben?

316. 3a. 877.



Rach welcher Zeitfrift konnen aber die Glaubiger ihre Bollftreckung betreiben?

317. Erst acht Tage nachher, als sie biese Titel bem Erben in Person oder an seinem Bohnorte haben infinuiren laffen, konnen sie die Bollstredung berfelben betreiben. 877.

Sind die Gläubiger befugt darauf anzutrasgen, daß das Vermögen des Verstorbenen von dem Vermögen des Erben getrennt werde?

318. Ja, sie konnen in jedem Falle, und wider jeden Glaubiger darauf antragen. 878.

Wann kann aber dieses Necht nicht mehr ausgeübt werden?

319. So balb man den Erben als Schuldner angenommen hat, und badurch mit der Forderung, die man an dem Verstorbenen hatte, eine Novation (oder Erneuerung der Schuld) vor sich gegangen ift. 879.

Wann können aber die Gläubiger nicht mehr barauf antragen, daß die Mobilar. Erbschaft von dem Vermögen des Erben getrennt werde?

320. Nach Ablauf von dren Jahren ift diefes Recht der Glaubiger verjahrt. 880.

Wie lange kann aber in Betreff der Immosbilar - Erbschaft diese Klage auf Absonderung angestellt werden?

321. So lange, als die Immobilien fich in ber Gewalt des Erben befinden. 880.

Konnen auch die Gläubiger des Erben verstangen, daß das eine Vermögen von dem andern abgesondert werde?

322. Nein, fie konnen biefes wiber die Glaubiger ber Berlaffenschaft nicht verlangen. 881.

Können die Gläubiger eines Miterben um zu verhüten, daß die Theilung nicht zum Ab, bruche ihrer Nechte geschehe, eine Opposition einlegen, damit nicht anders als in ihrer Gesgenwart zur Theilung geschriften werde?

323. Ja, diefes konnen fie, und haben bas Recht auf ihre Roften daben zu erscheinen. 882.

In wie fern konnen die Gläubiger eine schon vollzogene Sheilung ansechten?

324. Sie konnen fie anfechten, in fo fern ohne ihr Borwiffen, und zum Nachtheil einer von ihnen eingelegten Opposition bazu vorgeschritten mare. 882.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loofe.

Worin besteht die Wirkung der geschehenen Theilung?

325. Nach geschehener Theilung wird jeder Miterbe eben so angesehen, als habe er alles, was in seinem Loose begriffen, oder ben der Bersteigerung ihm zugefallen ist, allein und unmittelbar geerbt, und an ben übrigen Erbschaftssachen niemals ein Eigenthum gehabt. 883.

In welchen Fallen find die Miterben fich gegenseitig zur Gewährleistung verbunden?

326. Megen folder Storungen und Evictionen, die aus einer ber Theilung vorhergegangenen Urfache entspringen, find sie fich gegenseitig zur Gewährleistung verbunden. 884.

In welchen Fallen hat die Gewährleistung nicht Statt?

- 327. Gie hat nicht Statt: 884.
 - a) Wenn die Gattung der erlittenen Eviction durch eine besondere und ausdrückliche Clausel des Theilungs : Actes ausgenommen ift:
 - b) Auch hort die Gemahrleiftung auf, wenn der Miterbe durch eignes Berschulden die Eviction leidet.

Ift jeder Miterbe perfonlich verbunden, nach Werhaltniß seines Erbtheils seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den er durch Eviction erlitten hat?

328. Ja, jeder Miterbe ift dazu verbunden. 88f.

Was ist Rechtens, wenn einer der Miterbensich außer Zahlungsstand befindet, wer muß dann seinen Antheil, wozu er verbunden, über sich nehmen?

329. Dieser Antheil muß dann unter bemjenis gen, dem die Gemahrleistung gebuhrt, und allen Miterben, die im Stande sind zu gahlen, gleich vertheilt werden. 885.

Vinnen welcher Zeitfrist muß die Klage auf Gewährleistung, welche sich darauf grundet, daß es dem Schuldner einer Rente an Zahalungsmitteln fehle, angestellt werden?

330. Sie kann nur in den funf Jahren, welche auf die Theilung folgen, angestellt werden. 886.

Hat die Klage auf Gewährleistung Statt, wenn der Schuldner erst nach vollbrachter Theilung in den Zustand gerathen, daß er nicht zahlen kann?

331. Nein, dann hat die Rlage auf Gemahrs

leiftung nicht Statt. 886.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Bon der Rescission in Theilungs, sachen.

Aus welchen Ursachen fann eine Cheilung rescindirt oder wieder aufgehoben werden?

332. Die Theilung kann wieder aufgehoben werden, 887.

- a) Wenn ben ber Theilung Gewalt gebraucht,
 - b) Wenn ben berfelben Arglift angewendet worden,
 - c) Wenn einer der Miterben beweist, daß eine Berletzung, die mehr als ein Biertel beträgt, ju seinem Nachtheil untergelaufen.

Kann aus dem Grunde, weil ein jur Erbschaft gehöriger Begenstand ben der Theilung ausgelassen worden, die Theilung wieder aufsgehoben werden?

333. Nein, fondern es fann aus diesem Grunde nur auf Erganzung des Theilungs : Actes angetragen werden. 887.

Gegen welchen Act kann die Klage auf Rescission zugelassen werden?

334. Sie wird zugelaffen gegen jeden Act, deffen Bweck es ift, die Gemeinschaft unter den Miterben aufzuheben, ware er auch für einen Verkauf, Tausch

und Vergleich ausgegeben, oder auf jede andere Beise bezeichnet worden. 888.

Kann nach einmal vollzogener Theilung, oder nach dem Acte, der ihre Stelle vertritt, eine Rescissionsklage wider einen Bergleich angehos ben werden, der über wirkliche Zweisel, welche der erste Act darboth, abgeschlossen worden?

335. Nein, sie fann nicht angehoben werden, wenn man schon defhalb noch feinen Prozes angefangen haben follte. 888.

Hat die Klage auf Nescission Statt wider einen ohne Arglist geschlossenen Berkauf, woodurch ein Miterbe oder mehrere dem andern, auf dessen eigne Gesahr, ihr Erbrecht abgetreten haben?

336. Rein, fie hat nicht Ctatt. 889.

Nach welchem Werthe wird ben Beurtheilung der Frage, ob eine Verletzung vorhanden sep, die Sache geschätzt?

337. Sie wird geschaft nach dem Werthe, ben sie gur Zeit der Theilung gehabt hat. 890.

Wie kann der Beklagte ben dem Rescissions, Prozesse denselben in seinem Laufe hemmen, und eine neue Sheilung ablehnen?

338. Er fann es, wenn er bem Rlager bie

Erganzung feines Erbtheile, fen es in baarem Gelbe ober in Natur anbiethet, und auch leifter. 891.

Kann ein Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Sheile veräußert hat, die Rescissionsklage aus dem Grunde einer untergelaufenen Arglist oder erlittenen Gewalt anstellen?

339. Nein, er foll mit diefer Klage nicht gehört werben, vorausgesetzt, daß diefe Beräußerung erft nach entbecktem Betrug, ober als der Zwang schon aushörte, von ihm vorgenommen worden. 892.

Language mod attroppe only between the desire

And proceeding and one of the other was a series of the other othe

Realist Line tot Liberty weed the land on the

Anomore Commence of the Commen

distribute and in many open want to age,

Unhang

der gesetlichen Berfügungen, welche die Intestat-Erben betreffen.

Rann die Klage des beschädigten Theils wider die Erben des in contumaciam Verurtheilten durch einen Civil: Prozeß angestellt werden?

340. Ja, biefe Rlage fann, aber auch nur burch einen Civil = Prozeß angestellt werden. 31.

Wernrtheilte erworben hat, feitdem er den bürgerlichen Sod sich zugezogen hat, und in deren Besitze er am Sage seines natürlichen Sodes ist?

341. Diese Guter fallen ber Nation fraft ihres Rechtes auf erblofe Guter anheim. 33.

342. Die Regierung kann beffen ungeachtet, jum Bortheil der Wittwe, der Kinder ober der Bermandten des Berurtheilten hieruber folche Berfusgungen treffen, die ihr die Menschlichkeit einfloßen wird. 33.

Wie werden die Guter des Abwesenden vers waltet und geerbt?

343. Die gefetzlichen Berfügungen hieruber muf-

fen in der erften Abhandlung unter dem Titel von ben Abwesenden nachgesehen werden.

Von den theilbaren und untheilbaren Verbindlichfeiten.

Wie muß eine Verbindlichkeit, die sich theis len laßt, zwischen dem Glaubiger und Schuldner vollzogen werden?

344. Diese Berbindlichkeit muß fo vollzogen wers ben, als wenn fie untheilbar mare. 1220.

Gilt diese Rechtsregel auch in Beziehung auf die Erben des Gläubigers oder des Schuldners?

345. Nein, die Berbindlichkeit ift unter ihnen theilbar. 1220.

- 346. Ein jeder ber Erben des Glaubigers kann die ganze Schuld nicht einfordern, fondern nur fur den Antheil; der ihm ben der Theilung zugetheilt worden ift. 1220.
- 347. Ein jeder der Erben des Schuldners ist nicht verbunden, von der Schuld einen größern Antheil zu gahlen, als derjenige beträgt, der ihm ben der Theilung zugetheilt worden ist. 1220.

In welchen Fallen leidet der in hinficht der Erben eines Schuldners fo eben aufgestellte Grundfat eine Ausnahme?

- 348. Diefer aufgestellte Grundfatz leidet in fol-
 - 1) Wenn fur Die Schuld eine Sypothet gestellt ift;
- 2) Benn der Berbindlichkeit zufolge eine in jeder Sinsicht bestimmte Sache (ein gewisses Corpus) überliefert werden foll;
- 3) Wenn von einer alternativen Schuld die Rede ift, und der Glaubiger unter mehreren Sachen die Bahl hat, wovon eine untheilbar ift;
- 4) Wenn fraft bes Titels einem der Erben allein bie Erfullung ber Berbindlichkeit aufliegt;
- 5) Wenn es sich aus der Natur des Versprechens, oder der Sache, die den Gegenstand davon ausmacht, oder aus Zwecke, den man ben dem Contracte sich vorgesetzt hatte, ergibt, daß es die Absicht der Contrahenten war, daß die Schuld nicht theilweise berichtiget werden durfte.
- 349. In den Fallen N. 1. 2. 3. kann der Erbe, der die auszuliefernde Sache, oder das zur Supothek gestellte Grundstuck besitzt, in eben dieser Sache, oder in dem zur Supothek gestellten Grundstucke vor Gerichte für das Ganze belangt werden. 1221.

350. In dem Falle N. 4. kann gleichfalls der Erbe, dem für sich allein die Zahlung der Schuld auferlegt worden ift, fur das Ganze belangt wers ben. 1221.

351. In bem Falle N. 5. fann jeder Erbe fur bas Gange belangt werben. 1221.

352. Allemal bleibt bem gahlenden Erben fein Res greß wider feine Miterben vorbehalten. 1221.

Ist der Erbe desjenigen, der mit andern eine untheilbare Schuld übernommen hat, für das Banze verbunden?

373. Ja, der Erbe eines folchen Schuldners ist für das Ganze verbunden, wenn schon der Bertrag nicht unter der Clausel, sammt und sonders, einer für alle, und alle für einen, gezschlossen worden. 1222. 1223.

Rann seder Erbe des Gläubigers die Bolls ziehung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen?

354. Sa, jeder Erbe ift hiezu befugt. 1224.

Kann jeder Erbe des Gläubigers für sich allein die ganze Schuld ertaffen, oder den Werth anstatt der Sache annehmen?

355. Rein, keins von bepbem ift ihm ern taubt. 1224.

Was ist Rechtens für den Miterben, wenn einer der Erben für sich allein die Schuld nacht gelassen, oder den Werth der Sache angenome men hat?

356. In diesen benden Fällen kann sein Miterbe die untheilbare Sache nicht fordern, es sey dann, daß er den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilliget, oder den Werth empfangen hat, vergute. 1224.

Kann der Erbe eines Schuldners, der für ben ganzen Gegenstand einer Berbindlichkeit vor Gerichte gefordert ift, einen Aufschub verlangen, um seine Miterben jur Sache abladen zu laffen?

357. Ja, ber Regel nach fann er biefes. 1225.

318 Eine Ausnahme findet Statt, wenn die Schuld von der Art ift, daß fie nicht anders, als von dem beklagten Miterben berichtiget werden fann, 1225.

359. In diesem Falle kann er allein verurtheilt werden. 1225.

360. Inzwischen wird ihm seine Regreß = Rlage wider feine Miterben auf Entschädigung vorbehals ten. 1225.

Wann ist die Conventional Srafe ben einer Zusage verwirkt, welche eine untheilbare Sache jum Gegenstande hat?

- 361. Sie ift badurch schon verwirkt, daß einer ber Erben bes Schuldners dem Versprechen zuwider gehandelt hat. 1232.
- 362. In diesem Falle kann man darauf klagen, entweder im Ganzen wider denjenigen, der den Vertrag verletzt hat, oder wider einen jeden der Miterben nach Verhaltniß seines Antheils, und hypothecarisch fur's Ganze. 1232.
- 363. Jugmischen bleibt den Miterben der Regreß wider benjenigen vorbehalten, der Schuld hat, daß bie Strafe verwirkt worden. 1232.
- 364. Ist die ursprüngliche, ben Strafe übernommene Berbindlichkeit theilbar, so wird die Strafe nur von demjenigen aus den Erben des Schuldners verwirft, der dieser Berbindlichkeit zuwider hans delt. 1233.
- 365. Die Strafe wird nur fur den Antheil vers wirkt, wofür er ben der Hauptverbindlichkeit zu haften hatte. 1233.
- 366. Und es hat feine Rlage wider biejenigen Erben Statt, die die Berbindlichkeit erfullt haben. 1233.
- 367. Die Regel leidet eine Ausnahme, wenn die Poenal Glaufel in der Absicht hinzugefügt worden ift, damit die Jahlung nicht theilweise geschehen könnte, und nun einer der Miterben die Erfüllung der Verbindlichkeit fur's Ganze verhindert hat. 1233.

- 368. Wider ihn kann in diesem Falle die Strafe gang, und wider die übrigen Miterben nur fur ihren Untheil gefordert werden. 1233.
- 369. Woben ihnen der Regreß wider den fculs digen Miterben vorbehalten wird. 1233,

Von Acten unter Privat.

Wozu ift derjenige verbunden, dem man einen Act unter Privat-Unterschrift entgegensett?

370. Er ift verbunden, die Handschrift oder die Unterschrift für die seinige formlich anzuerkennen oder abzuleugnen. 1323.

Wozu find feine Erben verbunden?

371. Seine Erben ober die fonst an feine Stelle getreten sind, konnen es ben der Erklarung bewenden laffen, daß sie die Handschrift ober die Unterschrift ihres Autors nicht kennen. 1323.

Bon dem Rechte auf Wiederfaufe.

Was ist der Wiederkauf?

372. Die Ausbedingung des Wiederkaufs ift ein Bertrag, wodurch der Berkaufer fich bedingt, gegen Wiedererstattung des Hauptpreises und gegen die im Art. 1673. erwähnte Vergütung die verkaufte Sache zurückzunehmen. 1659.

Was ist Nechtens, wenn mehrere in einem und demfelben Contracte zusammen ein unter ihnen gemeinschaftliches Grundstück verkauft haben?

373. In diefem Falle kann ein jeder von ihnen die Rlage auf Wiederkauf weiter nicht ausüben, als

für ben Theil, ben er daran hatte. 1568.

Ist dieses auch Nechtens in hinsicht auf die Erben des Werkäusers?

374. Ja, gleiche Bewandniß hat es, wenn berjenige, ber fur fich allein ein Grundftuck verkauft bat, mehrere Erben nachgelaffen hat. 1669.

375. Ein jeder dieser Miterben fann das Recht auf Wiederkauf nur fur den Theil ausüben, den er an der Erbschaft hat. 1609.

Kann inzwischen in jedem Falle der benden vorhergehenden Artikel der Erwerber verlangen, daß alle Mitverkäuser oder alle Miterben zur Sache abgeladen werden, um sich untereinander über die Zurücknehmung des ganzen Grundssückes zu verstehen?

376. Ja, hierauf fann der Erwerber antras

gen. 1670.

377. Der Erwerber foll, wenn fich die Berkaufer, oder die Miterben hieruber nicht vereinigen konnen, von der Klage losgesprochen werden. 1670.

Wie kann die Rlage auf Wiederkauf wider die Erben des Erwerbers angestellt werden?

378. Wenn ber Erwerber mehrere Erben nachs gelassen hat, so kann, in so fern die verkaufte Sache entweder noch ungetheilt ift, ober unter ihnen versteilt worden, die Rlage auf Wiederkauf wider einen jeden aus ihnen anders nicht, als fur seinen Theil angestellt werden. 1672.

379. Ift aber die Erbschaft getheilt, und die verkaufte Sache bem Loofe eines der Erben anges fallen, so hat wider ihn die Rlage auf Wiederkauf fur das Ganze Statt. 1672.

Von Uebertragung und Verkaufe einer Erbschaft.

Was ist Rechtens, wenn einer eine Erbschaft verkauft, ohne die Gegenstände, worauf sie sich erstreckt, zu benennen?

380. In diesem Falle ift er nur ichuldig bafur 3n haften, bag er ber rechtmäßige Erbe fen. 1696.

381. Hat er schon die Früchte eines ober andern Grundstückes genoffen, oder den Betrag einer Forsberung, die zur Erbschaft gehörte, in Empfang genommen, oder einige unter der Erbschaft begriffes nen Effecten veräußert, so ist er verbunden, sie dem Erwerber der Erbschaft zu erseben. 1697.

382. Eine Ausnahme findet Statt, wenn er die Früchte eines Grundstückes oder den Betrag einer Forderung fich ausdrücklich ben dem Berkaufe porsbehalten hat. 1697.

Wozu ist dagegen der Erwerber der Erbe schaft verbunden?

- 383. Der Erwerber ber Erbschaft muß bem Berfaufer alles wiedererstatten, mas dieser an Schulsten und Laften, die auf der Erbschaft hafteten, gezahlt hat. 1698.
- 384. Auch muß er bem Berkaufer ber Erbschaft alles verguten, mas dieser als Glaubiger an eben dieser Erbschaft zu fordern hatte. 1698.
- 385. Eine Ausnahme findet Statt, wenn ein anderes ausbedungen worden. 1698.

Von dem Gesellschafts. Vertrage.

Was ist der Gesellschafts = Vertrag?

386. Der Gesellschafts Vertrag ist ein Contract, worin zwey oder mehrere Personen sich vereinigen, etwas zusammenzutragen, in der Absicht, den Borstheil, der daraus entspringen mag, unter sich zu theilen. 1832.

Was ist Nechtens, wenn ausbedungen worden, daß, wenn einer der Gefellschafter stirbt, die Gesellschaft mit seinen Erben fortwähren foll?

387. In diesem Falle muß biese Uebereinkunft vollzogen werden, 1868.

Was ist aber Nechtens, wenn ausbedungen worden, daß, wenn einer der Gesellschafter stirbt, die Gesellschaft unter den noch lebenden Gesellschaftern allein fortwähren soll?

388. In diesem Falle hat der Erbe des Bers ftorbenen weiter kein Recht auf Theilung der Socies tat, als nach Beschaffenheit der Lage, worin sie zur Zeit des Absterbens sich befand. 1868.

389. Auch nimmt der Erbe keinen Theil an den weitern Rechten, als in so fern sie eine nothwendige Folge desjenigen find, was vor dem Tode des Afforcirten, deffen Erbe er ift, geschehen. 1868.

Von dem Hinterlegungs. Contracte.

Was ist der Hinterlegungs, Contract?

390. Der hinterlegungs Contract im Allgemeinen ift ein Geschäft, wodurch jemand die Sache eines andern unter ber Bedingung übernimmt, daß er sie bewahren, und in Natur guruckgeben soll. 1915.

ander verfieben.

Wozu ist der Erbe eines Depositars (dessernigen, der die Sache übernommen hat) verbunden, wenn er in gutem Glauben, die Sache verkauft hat, wovon er nicht wußte, daß sie anvertrautes Gut sen?

391. Der Erbe ift zu mehr nichts verbunden, als daß er den Preis ersetze, den er empfangen hat. 1935.

392. Ift ihm aber ber Preis noch nicht bezahlt worden, fo hat er nur die Klage wider den Kaufer zu übertragen. 1935.

Wem muß das anvertraute Gut wieder erstattet werden, wenn der Deponent (derjenige, der die Sache in Verwahr gegeben hat) stirbt, oder den bürgerlichen Tod sich zuzieht?

393. Dann foll bas anvertraute Gut nur feinen Erben wieder erstattet werden. 1939.

394. Hat der Deponent mehrere Erben, fo muß einem jeden fein Antheil daran zurudgegeben wers den. 1939.

395. Ift die hinterlegte Sache untheilbar, fo muffen die Erben fich über ben Empfang untereins ander verstehen. 1939. Bon dem Bollmachts: Contracte.

Was ift die Vollmacht?

396. Der Auftrag ober die Vollmacht ift ein Act, wodurch jemand eine andere Person ermächtiget, etwas für ihn, den Machtgeber, und in seinem Namen zu thun. 1984.

Wosu find die Erben des Bevollmachtigten verbunden, wenn diefer mit Tod abgeht?

397. Dann find feine Erben verbunden, ben Machtgeber hievon ju benachrichtigen. 2010.

398. Inswischen muffen sie fortfahren basjenige zu beforgen, mas die Umstände für bas Interesse dieses letztern erheischen. 2010.

Von der Burgichaft.

-Wozu verpflichtet sich derjenige, der sich als Burge für eine Schuld darstellt?

399. Er verpflichtet fich dem Glanbiger, diefe Schuld abzutragen, in so fern nicht der Schuldner selbst fie berichtiget. 2011.

Gehen die Verpflichtungen der Burgen auf ihre Erben über?

400. Ja, sie geben ber Regel nach auf die Erben über. 2017.

401. Ausgerommen ift der Fall, daß wider die Erben fein perfonlicher Arrest Statt hat, wenn die Berpflichtung von der Art mar, daß der Burge ihm unterworfen gewesen ware. 2017.

Bon dem Pfand, Contracte.

Was ift der Pfand . Contract?

402. Der Pfand : Contract ift ein Bertrag, woburch ein Schuldner feinem Glanbiger zur Sicherheit ber Schuld eine Sache überliefert. 2071.

3ft das Pfandrecht untheilbar?

403. Ja, das Pfandrecht ift untheilbar, obschon die Schuld unter den Erben des Schuldners und die Forderung unter den Erben des Glaubigers eine Theilung zuläft. 2083.

Rann der Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld gezahlt hat, fordern, daß ihm sein Antheil an dem Unterpfande jurückgegeben werde?

404. Rein, er fann biefes nicht forbern, fo lange bie Schuld nicht gang getilgt ift. 2083.

Kann der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Forderung erhalten hat, das Unterpfand ausliefern?

405. Rein, er barf bas Unterpfand jum Rache theile



theile berjenigen aus seinen Miterben, die noch nicht befriediget find, nicht ausliefern. 2083.

Von Privilegien auf Immobilien.

Was ift ein Privilegium?

406. Ein Privilegium ift ein aus der Eigenschaft der Forderung herrührendes, dem Glaubiger verliebenes Mecht, fraft deffen er andern, felbst hypothecarischen Glaubigern vorgezogen wird. 2095.

Zu wessen Sicherheit haben die Miterben auf die zur Erbschaft gehörigen Immobilien ein Privilegium?

407. Gie haben ein Privilegium auf die gur Erbschaft gehörigen Immobilien: 2103.

- a) Bur Sicherheit ber unter ihnen vollzogenen Theilungen;
- b) Bur Sicherheit ber Gemahr fur die vollzogenen Theilungen;
- c) Und zur Sicherheit besjenigen, mas ein Mitz erbe bem andern auf fein Loos herausgeben muß-

Wie können die Gläubiger und Legatare, welche in Gemäßheit des 878. Artikels unter dem Titel von der Erbfolge auf Abssonderung des Vermögens des Verstorbenen antragen, wider die Gläubiger der Erben oder Repräs

Repräsentanten des Berstorbenen ihr Privilegium in Sinsicht der Immobilien der Erbschaft ers halten?

- 408. Sie konnen ihr Privilegium erhalten durch Eintragungen in die Register des Soppotheken : Bemahrers auf ein jedes biefer Gater. 2111.
- 409. Jugwischen muffen diese Eintragungen in ben erften seche Monaten, von dem Aufalle der Succeffion anzurechnen, geschehen senn. 2111.
- 410. Bor Umlauf diefer Zeitfrist konnen die Erben oder Reprafentanten jum Rachtheile diefer Glaubiger oder Legatare feine Hoppothek, die gleich zur Wirksamkeit komme, auf diese Guter ertheis len. 2111.

Wie kann ein Miterbe sein Privilegium an den einem jeden Loose angefallenen Gutern, oder an dem versteigerten Gute, für das, was einem Loose zur Gleichmachung mit andern berausgegeben werden muß, oder für den Verssteigerungspreis erhalten?

- 411. Ein Miterbe erhalt sein Privilegium, wenn daffelbe in sechszig Tagen, von dem Theilungs : Acte oder von dem ben der Versteigerung geschehenen Zuschlage anzurechnen, auf sein Betreiben eingetragen wird. 2109.
- 412. Bahrend biefer Zeit fann auf das Gut, worauf etwas herausgegeben werden muß, oder das

ben einer Berfteigerung zugeschlagen worden, zum Nachtheile desjenigen, der den Ersas oder den Raufpreis zu fordern hat, keine Sppothek Statt haben. 2109.

Von der unfrenwilligen öffentlichen Vergantung liegender Gater.

Darf der Gläubiger antragen auf öffentliche Bergantung liegender Guter, welche feinem Schuldner eigenthumlich zustehen?

413. Ja. 2204.

Kann der Antheil, den einer der Miterben an den Immodilien einer Erbschaft in unzer, theilter Gemeinschaft besist, von seinen personlichen Gläubigern zum Verkause ausgestellt werden?

414. Rein, dieses kann nicht geschehen, ebe die Theilung oder Berfteigerung vorgenommen worden ift. 2205.

415. Auf die Theilung oder Versteigerung konnen die personlichen Glaubiger antragen, wenn sie es für dienlich erachten, und woben sie in Gemäßheit des 882. Artikels unter dem Titel von der Erbs folge mit aufzutreten das Recht haben. 2205.





Von ber Berjahrung.

Läuft die Berjährung wider eine vacante Erbschaft?

- 416. Ja, sie lauft wider eine vacante Erbschaft, obschon ihr noch kein Eurator angeordnet ift. 2258.
- 417. Die Verjährung läuft ebenfalls mahrend ber bren Monate, die zur Errichtung eines Inventariums und der vierzig Tage, die um fich zu entschließen, verstattet find. 2259.
- 418. Die übrigen Verfügungen, welche die Berjahrung betreffen, muffen J. J. 158 — 162. nache gesehen werden.

Andread Total Contract of the Contract of the



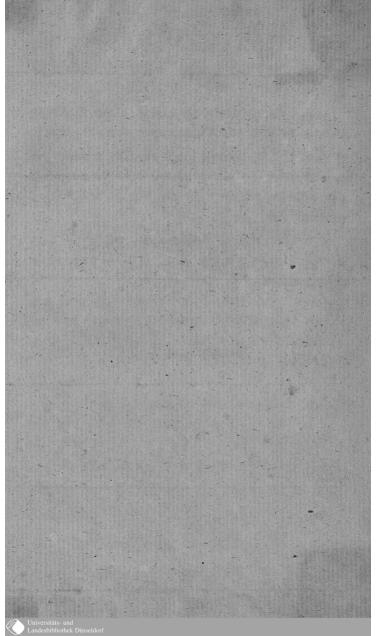
are the are the tank made actions of the offer

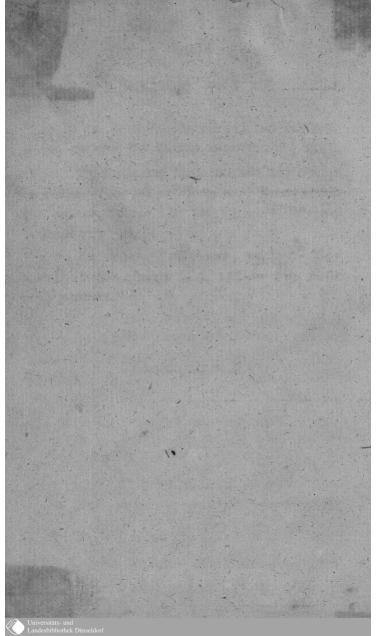
ties are best the Oldering antragen, made

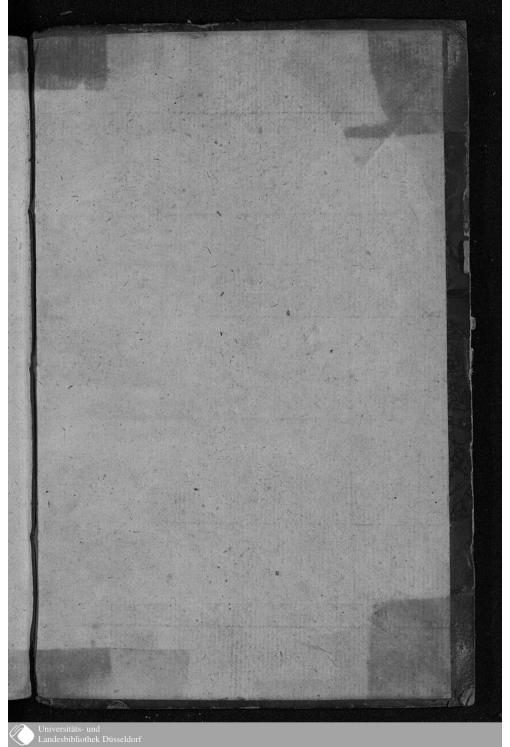
für eleigie est teil, end moben üs in klemärlige bis 1923, Eleigels unter den Wiel dien der Erick

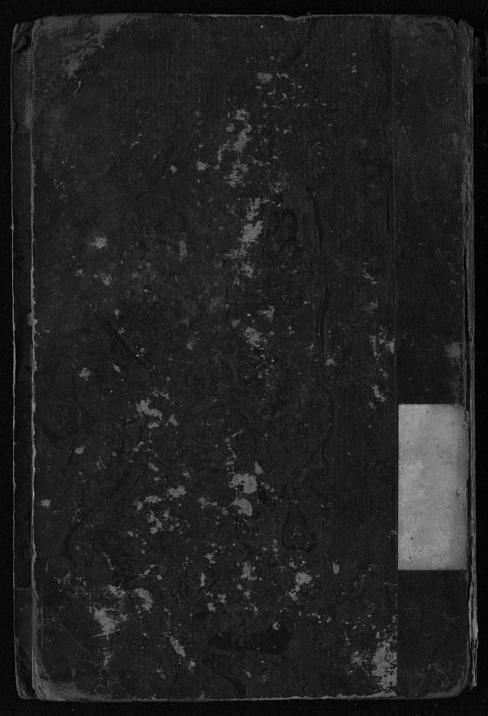
folde mit aufgateern bas Recht haben woo

mant to the state of the state











Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf